



Bundesstaat Baden

administrative Regierung Bundesstaat Baden

in der Funktion des persistent objector

Auswärtiges Amt

An
Haager Tribunal /
International Criminal Court, ICC
Oude Waalsdorperweg 10
2597 AK Den Haag, Niederlande

per Fax: +31 70 515 8555

per E-Mail: otp.informationdesk@icc-cpi.int

Bekanntmachung

Vorlage beiliegender Klage und Blitzverfügung durch das Präsidium Deutsches Reich vom 01. Oktober 2016 zwecks internationaler Kenntnissnahme und Einleitung des internationalen Strafgerichtsverfahrens; veröffentlicht durch das Auswärtige Amt des Bundesstaats Baden, in völkerrechtskonformer Reorganisation seit dem 28. Februar 2016, die am 03. September 2016 abgeschlossenen und ratifizierten Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920 und die Verträge mit anderen Gliedstaaten des seit 1871 weiterhin existierenden Staatenbundes Deutsches Reich im Rechtsstand der Verfassung vom 16. April 1871, innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (2. Deutsches Reich) und wiederhergestellter Handlungsfähigkeit seit dem 3. Oktober 2015, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht, Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*.

Wir, die indigenen Völker, wir, die Ureinwohner auf den Territorien der souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs wünschen uns Frieden mit allen Völkern und für alle Völker dieser Erde.

Anlage:

- Kopie Klage und Blitzverfügung durch das Präsidium Deutsches Reich vom 01. Oktober 2016

Geben zu Karlsruhe, den 05. Oktober 2016

Aktenzeichen: ZV AA 014/16



administrative Regierung Bundesstaat Baden

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich
Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe



Präsidium des Deutschen Reichs

des seit 1871 weiterhin legal existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
im Rechtsstand der Verfassung vom 16. April 1871,
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 und
gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation der Gliedstaaten,
für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932,
Verfassungsstand 30. November 1920

To the prosecutor of the
International Criminal Court,
Maanweg 174
NL-2516 AB Den Haag
Niederlande

International Criminal Court,
Oude Waalsdorperweg 10
NL-2597 AK Den Haag
Niederland

Freistaat Preußen Poststelle Auswärtiges Amt
Crinitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna

Freistaat Preußen
Deutsches Reich

Zentralverwaltung
Fax-Nr.: 02646 - 914165

E Post: information@icj-cij.org

Da Preußen, Baden, Württemberg und Hessen Signatar und Mitbegründer der Genfer
Konventionen sind und die Gerichtssprache u.a. auch „Deutsch“ von jeher ist,
ist dieses Verfahren in deutscher Sprache zulässig und zu führen!

Wir, die Vertreter der administrativen Regierungen der sich in Reorganisation
befindenden Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs übernehmen

die Funktion des persistent objector

STRAFANZEIGE und STRAFANTRAG
und
Internationale Schadensersatzklage
An den International Criminal Court,
auf Grundlage der
Römischen Statuten vom 17. Juli 1998

BLITZVERFÜGUNG

**zur sofortigen Hilfe und Beseitigung des Notstandes nach § 227 BGB
im Rahmen des Artikel 6 EMRK i. V. m.**

[Artikel 25 und Artikel 123 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland],

**da Gefahr in Verzug ist für Leib und Leben
wegen Völkermord an den deutschen Völkern.
gemäß § 6 VStGB**

gegen die

Bundesrepublik Deutschland, BRD, Bund, Germany etc. pp.

Firma Bundesrepublik Deutschland

D-U-N-S® Nr.: 341611478

Hauptverantwortlicher Herr Joachim Gauck

und dessen Stellvertreter gemäß Artikel 57 GG Herr Volker Bouffier

Platz der Republik 1

11011 Berlin

und die

Geschäftsführerin Frau Angela Merkel

der durch die Alliierten eingesetzten Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) als Hauptverantwortliche sowie gegen deren Erfüllungsgehilfen

wegen:

- Täuschung im Rechtsverkehr und Annexion von Staatsgebieten durch die Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland/BRD/Bund/BRiD/Germany etc. pp. und Anwendung von nationalsozialistischer Gesetzgebung und Symbolen der Weimarer Republik auf den Staatsterritorien des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs,
- schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzung der Genfer Konventionsrechte und wegen Zuwiderhandlung nach innerstaatlichem Recht gegen folgende gesetzliche Bestimmungen unter Außerkraftsetzung der völkerrechtlichen Verträge und Völkermord,
- Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung (HLKO)
 - Haager Landkriegsordnung Artikel 28 - Plünderungsverbot
 - Verweigerung des Unterhalts gemäß Kapitel 2 Artikel 7 HLKO i.V.m. § 133 SGB XII
 - Bewaffnete Überfälle der zivilen unbewaffneten Bevölkerung durch BRD-POLIZEI (Artikel 1 Haager Landkriegsordnung [HLKO]) und Verstoß gegen die Artikel 25 und 28 HLKO

- Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und Strafgesetzbuch (StGB)
 - Verstoß gegen Artikel 3 EMRK - Folterverbot
 - Verstoß gegen Artikel 5 2. EMRK und Artikel 5 3. sowie 5 5.
 - Verstoß gegen Artikel 6 EMRK - Recht auf faires Verfahren
 - Verstoß gegen Artikel 7 EMRK- keine Strafe ohne Gesetz
 - Verstoß gegen Artikel 8 EMRK- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
 - Verstoß gegen Artikel 13 EMRK - Beschwerderecht
 - Verstoß gegen Artikel 14 EMRK - Diskriminierungsverbot
 - Verstoß gegen Artikel 17 EMRK- Verbot des Mißbrauchs der Rechte
 - Körperverletzung (§ 223 StGB) und versuchte schwerer Körperverletzung
 - Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
 - Verletzung der Garantenpflicht/Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)
 - Verfassungs- und Hochverrat (§ 81 ff. StGB)
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
 - Mitwirkung an kriminellen Vereinigungen (§ 129 StGB)
 - üble Nachrede (§ 186 StGB)
 - Verleumdung (§ 187 StGB)
 - Nötigung (§ 240 Absatz 4 StGB)
 - Politische Verdächtigung (§ 241 a StGB)
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB)
 - Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
 - Schriftform (§ 126 staatliches BGB)
 - Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher (§ 138 staatliches BGB)
 - Schikaneverbot (§ 226 staatliches BGB)
 - Leistungen nach Treu und Glauben (§ 242 staatliches BGB)
 - Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 819 staatliches BGB)
 - Unerlaubte Handlungen (§ 826 staatliches BGB)
 - Verstoß gegen SHAEF-Gesetz (Gesetz Nr. 52 und 53)
 - und weitere zu ermittelnde Straftaten
-

Begründung:

„Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, [...] Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".

(Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

Die sich in Reorganisation befindenden Staaten teilen mit, daß das Präsidium des Deutschen Reichs am 03. Oktober 2015 auf der Burg Brandenstein die Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit proklamiert hat. Der Freistaat Preußen besitzt die Vorrechte im Präsidium und befindet sich bereits seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht, Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*, für die Staaten und den seit 1871 existierenden Staatenbund Deutsches Reich in den Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (2. Deutsches Reich).

Weiterhin befinden sich die Bundesstaaten Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen und der Gliedstaat Oldenburg bereits in der Reorganisation und sind aufgrund der Staatsverträge, die zwischenzeitlich untereinander geschlossen wurden, als souveräne Staaten und Völkerrechtssubjekte wieder handlungsfähig. Weitere Gliedstaaten folgen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier in Europa lediglich die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes gemäß Artikel 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf der Grundlage der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Die Bundesrepublik Deutschland/BRD/Bund/Germany etc. pp. ist nicht legitimiert, hoheitliche Rechte und Aufgaben für das Deutsche Reich mit seinen souveränen Gliedstaaten auszuüben.

Es ist gemäß Völkerrecht verboten, unrechtmäßig an die Macht gekommene Regierungen anzuerkennen!

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht! und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die militärische Besetzung und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen (z.B. Grundgesetz) der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigen als solche die Existenz des Staates somit nicht.

Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („*puppet state*“).

Die Alliierten des 2. Weltkrieges setzten lediglich eine Verwaltung in den Besatzungszonen ein (im Artikel 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 werden die Besatzungszonen als „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ bezeichnet), die betitelt als Bund/Bundesrepublik Deutschland/BRD/Deutschland/Germany etc. pp., bis heute von der Regierung der Vereinigten Staaten von

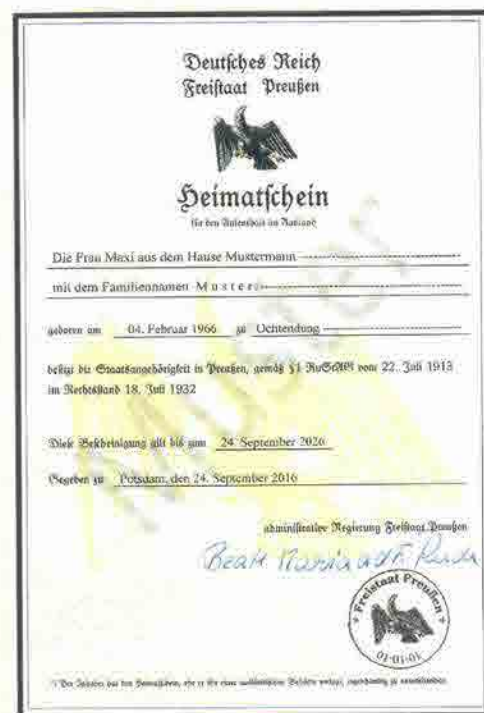
Amerika/USA im Hintergrund beeinflusst wird und u. a. durch Geheimverträge in Abhängigkeiten von ihr steht (Kanzlerakte, G-10-Verträge, Nato-Truppenstatut, Nato-Geheimverträge etc. pp.). Zwar erfolgten in den frühen fünfziger Jahren einseitige Erklärungen der Siegermächte zur Beendigung des Kriegszustandes, gleichzeitig hielt man aber an der Besatzung fest und erklärte Friedensverträge als „Fernziel“.

Wir, die indigenen deutschen Völker sind eigenständige Ethnien, Menschengruppen gemäß § 6 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und legitimieren uns aus den germanischen Völkern, den autochthonen Angehörigen der indigenen Völker des Staatenbundes Deutsches Reich im Verfassungsstand 1871 und im Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges (2. Deutsches Reich). Für den Freistaat Preußen gilt der Verfassungsstand vom 30. November 1920 im Rechtsstand vom 18. Juli 1932. Wir sind die Ureinwohner der angestammten (ab 1945 besetzten, später mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verwalteten) Territorien/Gebiete und wir erklären aus Gründen VN(UN)- Resolution 61/295 i. V. m. VN(UN)- Resolution 217 A (III) keinen Verzicht auf unsere indigenen, ureinwohnerrechtlichen, humanitären Rechte und wir sind nicht dem Artikel 116 GG zuzuordnen.

Die Verwaltung BRD/Deutschland befindet sich auf dem angestammten ureinwohnerrechtlichen Boden der Gebiete der souveränen Staaten des 2. Deutschen Reichs, welche gemäß *ius gentium* und *ius cogens* sowie Artikel 25 GG und Artikel 123 GG die Gebiets- und Territorialitätshoheit für ihre Völker haben.

Wir, die Volkssouveräne der indigenen deutschen Völker, erklären hiermit ausdrücklich keinen Verzicht auf unsere Bodenrechte!

Die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs haben gemäß RuStAG vom 22.7.1913 ihre Abstammung nachgewiesen und weisen sich ihren Staatsangehörigkeitsausweisen aus. Als Reisedokument wurde ihnen der Heimatschein des Freistaat Preußen oder der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ausgestellt. Die Staatsangehörigen haben ihre Staatsangehörigkeit dem Standesamt I in Berlin mitgeteilt und somit die Anordnung der Militärregierung Nr. 161 vom 13. März 1946 umgesetzt.



Der Freistaat Preußen hat sich nach dem ersten Weltkrieg als einziger souveräner Staat des Staatenbundes 2. Deutsches Reich am 30. November 1920 völkerrechtskonform eine Staatsverfassung gegeben, während sich die anderen ehemals souveränen Gliedstaaten des 2. Deutschen Reichs den Alliierten im Versailler Vertrag unterwarfen, völkerrechtswidrig gezwungen waren, auf ihre territorialen Staatshoheitsrechte zu verzichten und sich der von den Alliierten diktierten Weimarer Republik, mit der für die Weimarer Republik gegebenen Verfassung ab dem 14. August 1919 ergaben. Sie ratifizierten diese Weimarer Verfassung lediglich in sogenannten Länderverfassungen.

Dieser völkerrechtswidrige Akt wurde nun, am 03. September 2016, auf der Oldenburger Reichskonferenz korrigiert!

Die sich in Reorganisation befindenden Gliedstaaten wurden auf Grund der geschlossenen und ratifizierten Staatsverträge mit dem Freistaat Preußen wieder als Völkerrechtssubjekte in ihrem tatsächlich völkerrechtskonformen Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges als souveräne Staaten anerkannt.

Damit wurde der Geltungsbereich der Verfassung der Weimarer Republik de facto wieder aufgehoben. Es ist den Bediensteten der BRD/Bund/Bundesrepublik Deutschland/Germany etc. pp. ab sofort strikt verboten, nun weiterhin die Symbole der Weimarer Republik hier in Europa, auf dem Territorium des 2. Deutschen Reichs zur Irreführung und Täuschung im Rechtsverkehr zu verwenden.

Die Verwaltung BRD/Bund/Deutschland/Germany etc. pp. befindet sich auf dem angestammten ureinwohnerrechtlichen Boden im Gebiet des Freistaat Preußen, Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, welcher gemäß *ius gentium* und *ius cogens* sowie Artikel 25 GG und Artikel 123 GG die Territorialhoheit für sein Volk inne hat, vor dem Hintergrund, daß Preußen Signatarstaat der Genfer Konventionen ist und als Völkerrechtssubjekt durch Fremdbestimmung nicht aufgelöst werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland steht exterritorial zum Freistaat Preußen und den Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs. Das Territorium der Bundesrepublik befindet sich am geographischen Südpol. Die BRD ist nur für die Verwaltung der staatenlosen Reichsbürger gemäß dem Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen zuständig. Ihr Hoheitsgebiet ist gemäß Bundesanzeiger der BRD Nr. 149 vom 05. August 1952 Jahrgang 4, offenkundig in Neuschwabenland /Antarktis.

BUNDES
ANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ
Ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung
über die Bestätigung der bei der Entdeckung von
„Neuschwabenland“ im Atlantischen Sektor der
Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition
1938/39 erfolgten Benennungen geographischer
Begriffe.
Vom 12. Juli 1952

BUNDESANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

Ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952

Jahrgang 4

Teil

Änderungen zu den Verordnungen Nr. 391, 392 und 393	§ 4
6. Änderung zur Verordnungsung Nr. 231	§ 4
6. Änderung zur Verordnungsung Nr. 231	§ 4
Ergänzungen zu den Verordnungsungen Nr. 435, 533, 563, 586 und 567	§ 4
Mitteilungen über ausgesetzte Wettrennen	§ 4
Sonstiges:	
Auswärtiges Amt:	
Brasilianischer Generalkonsul in Hamburg	§ 4
Brasilianischer Konsul in Frankfurt a. M.	§ 4
Königlich Griechischer Konsul in Frankfurt a. M.	§ 4
Königlich Griechischer Konsul in Hamburg	§ 4
Königlich Schwedischer Konsul in Hamburg	§ 4
Türkischer Generalkonsul in Frankfurt a. M.	§ 4
Der Bundesminister für Wirtschaft	
Der Auftraggeber in der Industrie im Jahr 1952	§ 4
Der Bundesminister für den Marshallplan	

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung
über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neu-Schwabenland“ im Atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgten Benennungen geographischer Begriffe.

Vom 12. Juli 1952.

Die von dem derzeitigen Leiter der Deutschen Antarktischen Expedition 1938/39 vorgeschlagenen geographischen Benennungen werden wie folgt amtlich bestätigt:

Nr.	Namensträger	Beziehung zur Expedition
1	Alexander-v.-Humboldt-Gebirge	Entdecker/Geograph, Begründer der deutschen Antarktisforschung

Während der Reorganisation gemäß § 185 Völkerrecht haben die BRD-Bediensteten den Anordnungen der Amtsträger der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten sowie des Präsidiums des 2. Deutschen Reichs im Rahmen der Amtshilfepflicht Folge zu leisten.

Die BRD-Bediensteten werden von Amts wegen durch uns, Ihre oberste Aufsichtsbehörde, deshalb sofort und unmittelbar aufgefordert, Ihre Selbstjustiz, Nötigung und Bedrohung, welche die BRD-Bediensteten unrechtmäßig an den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten unter Inszenierung von Urkundenfälschung und Vortäuschung falscher Tatsachen betreiben, zu unterlassen.

Das Völkervertragsrecht – *ius cogens* – gemäß Artikel 123 und 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 sowie Artikel 6 EMRK ist vorrangig vor allen anderen Gesetzen zu gewähren, denn die Staatsangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf Erkenntnisverfahren, Normenkontrollverfahren gemäß Artikel 100 (2) GG und ggf. erforderliche Vollstreckungsurteile von für diese zuständigen gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 GG, samt der dazugehörigen Unterschrift von mitwirkenden oder verantwortlichen Richtern des Gerichtes gemäß § 275 (2) ZPO oder im Zivilrecht alternativ gemäß § 315 ZPO sowie gemäß § 17 VwGO.

Siehe Urteil: Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, Urteil/Beschluss vom 27. 1. 2003 – 1 B 92. 02; OVG Schleswig ([Lexetius.com/2003,409\[2003/4/229\]](http://Lexetius.com/2003,409[2003/4/229]))

Gemäß Artikel 53 WVRK sind Verträge, die gegen eine Norm des zwingenden Völkerrechts verstoßen, nichtig. Nach Artikel 64 WVRK wird ein zuvor geschlossener, bis dato nicht zu beanstandender Vertrag nichtig, wenn er gegen eine später entstandene zwingende Völkerrechtsnorm verstößt.

Aufgrund der offenkundigen Tatsache, daß die BRD-Dienststellen lediglich private Firmen sind, ist hier klarzustellen, daß die immer wieder versuchte Anbahnung der Vollstreckung im öffentlichen Recht (→ Verwaltungsvollstreckung), die an den Staatsangehörigen unter Inszenierung von Scheinverfahren ausgeübt wird, unrechtmäßig ist. Für die Durchsetzung ihrer Firmeninteressen verbleibt den BRD-Einrichtungen der Weg der privatrechtlichen Zwangsvollstreckung, bei dem gemäß § 126 BGB die Schriftform einzuhalten ist. Dazu sind von ihren Auftraggebern rechtsgültige Handelsverträge gemäß § 17 HGB, mit der Unterschrift des Kaufmanns, der diese Verträge mit den Staatsangehörigen abgeschlossen haben will, und der Unterschrift der betroffenen Menschen vorzulegen. Diese Nachweise haben die BRD-Bediensteten in notariell beglaubigter Form zu erbringen. Können sie das nicht, handelt es sich hier offenkundig um unbestellte Dienstleistungen zum Schaden Dritter, die eine sofortige Haftung der BRD-Geschäftsführer auslösen. Außerdem ist es gemäß Tillessen-Urteil verboten, in einem fremden Staat Ihr, [als

Rechtsnachfolger des Dritten Reichs] nationalsozialistisches Recht anzuwenden, egal in welcher Form.

Der BRD werden jegliche Handlungen außerhalb der Verwaltungsaufgaben auf den Staatsgebieten der souveränen Staaten des 2. Deutschen Reichs unter Geltendmachung der Naturalrestitution ausdrücklich untersagt, denn nur die souveränen Staaten haben die territoriale Souveränität auf ihren Hoheitsgebieten - und über ihre Staatsterritorien.

Die Amts- bzw. staatshoheitlichen Rechte der BRD/Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 20 GG enden an den staatshoheitlichen Grenzen ihres sozialen und demokratischen Bundesstaates Neuschwabenland in der Antarktis.

Das deutsche Datenschutzrecht enthält sowohl im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als auch in den Landesdatenschutzgesetzen Vorschriften über die Gefährdungshaftung öffentlicher Stellen bei der unzulässigen oder unrichtigen Verarbeitung personenbezogener Daten. So verpflichtet § 8 BDSG die öffentlichen Stellen des Bundes (§ 2 Abs. 1-3 BDSG) im Falle einer unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten verschuldensunabhängig zur Zahlung von Schadenersatz bis zu einer Höchstgrenze von 130.000 Euro. Einige Landesdatenschutzgesetze wie z. B. das sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG) kennen darüber hinaus weder eine Haftungsobergrenze noch eine Beschränkung auf automatisierte Datenverarbeitung (vgl. § 23 SächsDSG) und sind damit sehr betroffenen freundlich. Schädigen mehrere Personen einen anderen, so haften alle Schädiger gesamtschuldnerisch, u.a. gemäß § 830 BGB, § 840 BGB und § 421 BGB. Das heißt, der Geschädigte kann sich in Höhe des vollen Betrags an einem einzigen Schädiger schadlos halten, welcher dann bei den anderen Regreß zu nehmen berechtigt ist.

- Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes 2. Deutsches Reich stehen unter dem Schutz der Genfer Konventionen!
- Die BRD als Nichtregierungsorganisation hat sich mittels Ratifizierung verpflichtet, diese Rechte den Staatsangehörigen der Signatarstaaten der Genfer Konventionen zu gewähren!
- Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs sind nicht mehr als Staatenlose in den BRD-Registern zu verwalten. Sie unterliegen nicht mehr der freiwilligen Gerichtsbarkeit der BRD-Firmen-Register-Gerichte!

Nach über 100 Jahren Kriegszustand während zweier Weltkriege auf den völkerrechtlichen Territorien der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden und bis auf den heutigen Tag bestehenden Staatenbundes Deutsches Reich haben die Alliierten des 1. und des 2. Weltkrieges den deutschen Völkern gegenüber Waffenstillstandsvereinbarungen umgesetzt, jedoch echte Friedensverträge bis auf den heutigen Tag verhindert. Stattdessen wurde von den Alliierten eine so genannte Konadministration (Die gemeinsame Verwaltung eines Gebietes, das unter der Souveränität nur eines der beteiligten Staaten steht, ist jedenfalls für den Nichtinhaber der territorialen Souveränität kein Kondominium, aber für den territorialen Souverän auch kein Koimperium.) errichtet, welche unter Mißachtung der Haager Landkriegsordnung (HLKO) nicht die Interessen der deutschen Völker für Friedensregelungen und Wiederherstellung ihrer eigenen Rechtsstaatlichkeit vertritt, sondern ausschließlich die Interessen der alliierten Mächte und ihrer Lobby. Für beide Weltkriege trifft zu, daß der Fortbestand der Staatsgewalt des okkupierten Staates ein fundamentales Prinzip des (kriegs-) völkerrechtlichen Okkupationsrechts darstellt, welches daher weder zur Erlangung territorialer Souveränität führt noch deren Ergreifung rechtfertigt. Das Verhalten der Alliierten entsprach/entspricht nicht der *occupatio bellica*, sondern geht weit über die kriegsvölkerrechtlichen Grenzen einer Besatzung hinaus.

Aufgrund der von den alliierten Siegermächten nach dem 08. Mai 1945 verordneten Maßnahmen und der Einflußnahme derselben durch Geheimverträge, existierte bis zum Beginn der Reorganisation der Gliedstaaten des seit 1871 bestehenden Staatenbundes Deutsches Reich zwar eine territoriale Souveränität dieser Staaten, welche jedoch mangels Handlungsfähigkeit keine Wirksamkeit entfalten konnte!

Damit wird erneut deutlich, daß die alliierten Siegermächte mit der Bundesrepublik Deutschland eine Konadministration hier auf dem Territorium der souveränen Gliedstaaten des Deutschen Reichs ausübten und ausüben.

Nur mit dem Begriff „Konadministration“ kann man das internationale Verwaltungsregime der Alliierten erfassen, das nicht auf dem Willen des territorialen Souveräns beruht (hier also der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich), sondern von außen einseitig auferlegt, also ein kollektives kriegsvölkerrechtliches Besatzungsregime mit seinen vorgezeichneten Zwecken und Befugnissen ist.

(Quellenangabe: Dr. jur. Norbert B. Wagner, Reine Staatslehre, ISBN 978-3-643-13091)

Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten reorganisieren gemäß § 185 Völkerrecht (Restitutionspflicht) erneut die Territorien, welche Träger der territorialen Souveränität der Gliedstaaten des seit 1871 existierenden Deutschen Reichs sind.

Für diese Staatsangehörigen sind die Bediensteten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr zuständig!

Sie genießen gemäß § 20 GVG Immunität gegenüber den BRD-Gerichten (Diplomaten der Glied-/Bundesstaaten zusätzlich über die §§ 18-19 GVG), i.V.m. Artikel 25 und i.V.m. Artikel 123 GG, i.V.m. der Haager Landkriegsordnung, i.V.m. den Genfer Konventionsrechten, i.V.m. den UN-Resolutionen 61/295, 56/83, 217 A (III), und i.V.m.d. internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Obwohl den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten die Genfer Konventionsrechte gemäß Artikel 25 Grundgesetz sogar mit Vorrang vor allen anderen Gesetzen zu gewähren sind, wird durch die BRD-Einrichtungen die Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge grundsätzlich verweigert. Stattdessen werden die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten dann von den Mitarbeitern der BRD Einrichtungen in verbotener Eigenmacht besonders diskriminiert, alle Existenzmittel vorsätzlich verweigert unter Inkaufnahme der Verwahrlosung, des Verhungerns und der Obdachlosigkeit und Trennung der Familien, durch Zwangsvertreibungen, Zwangsenteignungen, Zwangspsychiatisierungen, Internierungen, sogar mit seelischer und körperlicher Folter, mit Zuhilfenahme der bewaffneten POLIZEI, die gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, so daß die Straftatbestände der VStGB §§ 6 (Völkermord) und 7 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) erfüllt sind.

Gemäß Kapitel II der Haager Landkriegsordnung sind die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs unverzüglich, **bedingungslos** mit Unterhaltsleistungen wie folgt zu versorgen:

Artikel 7 [Unterhaltspflicht]: *Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen. In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.*

Die Aufwendungen der Amtsträger der souveränen Glied-/Bundesstaaten sind gemäß Artikel 120 (1) GG während der Reorganisation zu entschädigen, und zwar in der Höhe der Diäten der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland in den entsprechenden Verwaltungsebenen, da gemäß Art 120 (2) GG die

Einnahmen aus dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet zur treuhänderischen Verwaltung auf den Bund übergehen.

Artikel 120 (1) *Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.*

Artikel 120 (2) *Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.*

Es ist den Alliierten, UN (VN) und der Nato untersagt, jedwede Kriegshandlungen von den Staatsterritorien der souveränen Gliedstaaten des Deutschen Reichs aus durchzuführen.

Es ist unverzüglich untersagt, Soldaten aus den deutschen Völkern als Privatsöldner zu rekrutieren und in Kriegshandlungen einzubeziehen

Geschichtliches:

Verfassung vom 30. November 1920 als souveränes Glied des Deutschen Reichs mit seiner Reichsverfassung vom 16. April 1871:

Mit der Abdankung des deutschen Kaisers und König von Preußen vom 28. November 1918 wurde die Souveränität und Staatsgewalt an das preußische Staatsministerium übertragen.

Während für das gesamte Deutsche Reich der letzte souveräne Verfassungsstand, die letzte gültige Reichsverfassung vom 16. April 1871 ihre Gültigkeit bis heute behalten hat (Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 und das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 sind keine Verfassungen, sie sind lediglich von den alliierten Streitkräften gegebene Grundgesetze für die in den besetzten Gebieten lebenden Menschen gemäß HLKO/Kriegsrecht), ist für den Freistaat Preußen die Souveränität bis heute wie folgt erhalten geblieben:

- Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 beinhaltet in ihrem Artikel 118 die Inhalte zur Abänderung der Verfassung durch die Kammern.
- Diese Inhalte der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 wurden am 20. März 1919 durch eine verfassungsgebende preußische Landesversammlung (als rechtmäßige Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt) in die bis heute für den Freistaat Preußen gültige Verfassung vom 30. November 1920 überführt. Hierzu heißt es im „Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen“, vom 20. März 1919“ im § 1 Absatz 2: „Alle nach der Preußischen Verfassungsurkunde bisher den Kammern zustehenden Rechte gehen auf die Landesversammlung über.“
- Nachdem die Landesversammlung „...die künftige Verfassung der Republik Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reichs festzustellen und Gesetze, die keinen Aufschub dulden, zu erlassen hatte“ (§ 1

Absatz 2 des Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen, vom 20. März 1919), entstand so die bis heute endgültige Verfassung vom 30. November 1920, in welcher folgerichtig zur Fortführung der rechtmäßigen Rechtsfolge im Artikel 81 die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 aufgehoben wurden.

Hierzu muß ausdrücklich berücksichtigt werden, daß der Kaiser des Deutschen Reichs, zugleich König von Preußen, der Unterzeichner und somit Signatar der Genfer Konventionen im Völkerbund war. Mit seiner Unterschrift zu Verträgen des Völkerbundes ist also auch der Staat Preußen ein Signatarstaat des Völkerbundes und somit auch der Freistaat Preußen als ordentlicher Rechtsnachfolger des monarchischen Preußen.

Auch im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs (einem Militärbündnis der Gliedstaaten des Deutschen Reichs zum Schutz der Außengrenzen) blieb der Freistaat Preußen als Staat ein souveränes Glied des Deutschen Reichs, mit einem eigenen Ministerpräsidenten (Otto Braun) und eigener Staats-Verfassung und souveränen Gesetzen.

Erinnerung an Demokraten

Platz am neuen Potsdamer Landtag nach Otto Braun benannt

Potsdam. Der Platz vor dem neuen brandenburgischen Parlament in der Potsdamer Stadtmitte erinnert seit Dienstag an den Sozialdemokraten Otto Braun (1872-1955). Das Namensschild enthalten Oberbürgermeister Jann Jakobs, Landtagspräsident Guntler Fritsch und Ministerpräsident Matthias Platzeck (alle SPD). Braun war der letzte demokratische Ministerpräsident der Preußen in der Zeit der Weimarer Republik gegen den aufkommenden Nationalsozialismus verteidigte.

Jakobs betonte: „Heute ehren wir mit Otto Braun den Mann, der unter anderem das reichsweite Verbot der SA bewirkte und die verkrustete preußische Verwaltung unter demokratischen Gesichtspunkten umgestaltete.“



Weimarer Republik systematisch demokratisiert worden sei. Der neue Landtag in der Potsdamer Mitte entsteht in den Umrissen und mit einer Nachbildung der Fassade des einstigen Stadtschlusses auf dem Alten Markt. Der Bau gilt als Initialzündung zur Wiederherstellung der historischen Mitte der Landeshauptstadt. *dapd/red/ak*

Otto Braun (1872-1955) war der letzte demokratisch gewählte Ministerpräsident von Preußen und vertrat bis zuletzt ein „republikanisches Bollwerk“ gegen den aufkommenden Nationalsozialismus in der Weimarer Republik. Er war von 1921 bis 1932 mit kurzen Unterbrechungen Ministerpräsident des Freistaats Preußen.

Seit Dienstag erinnert der Platz zwischen dem neuen Landtag und der Havel an den Sozialdemokraten Otto Braun. Foto: Landeshauptstadt Potsdam.

Bereits im November 1922 verbot der Freistaat Preußen die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Am 23. November 1923 erfolgte ein reichsweites Verbot gegen die NSDAP, das bis Februar 1925 gelten sollte. Als es am 17. Juli 1932 in Altona/Hamburg zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kam, nachdem die SA einen Werbemarsch veranstaltete, bei dem 18 Personen erschossen wurden, wurde jedoch von der Reichsregierung unter Hindenburg (angefordert durch Franz von Papen und von Gayl) dieser Vorfall als Anlaß benutzt, um die noch amtierende preußische Regierung unter Otto Braun im sogenannten „Preußenschlag“ am 20. Juli 1932 durch völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verrat abzusetzen.

So wurde der Freistaat Preußen vom folgenden Dritten Reich per Annexion widerrechtlich vereinnahmt. Nach dem 2. Weltkrieg, an dem der Staat Freistaat Preußen nicht teilgenommen hat, wurde der Staat Freistaat Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46, verkündet durch den Alliierten Kontrollrat am 25. Februar 1947, von den alliierten Streitkräften unter Mißachtung völkerrechtlicher Bestimmungen erneut aufgehoben. Dadurch wurde der Freistaat Preußen unter Täuschung im internationalen Rechtsverkehr wiederum überlagert.

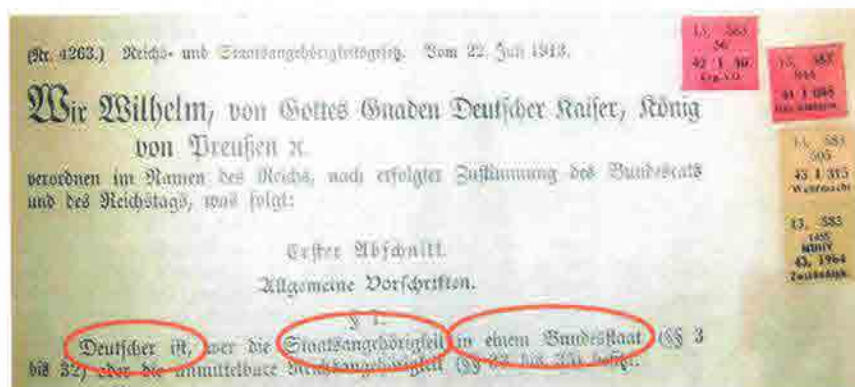
Da jedoch der Freistaat Preußen als souveränes Glied des Deutschen Reichs unmöglich als Völkerrechtssubjekt aufgelöst werden kann, sind daher die mehrfachen illegalen Versuche, den Freistaat Preußen aufzulösen, durch die Verstöße gegen das Völkerrecht ohne Bestand.

Durch das Kontrollratsbereinigungsgesetz im Jahr 2007 wurde auch das Kontrollratsgesetz 46 wieder aufgehoben.

Seit dem 19. Oktober 2012 ist die Rechtsstaatlichkeit des Freistaat Preußen nach internationalem Staatsvölkerrecht § 185 wieder hergestellt und der Freistaat Preußen befindet sich seitdem in Reorganisation und ist dadurch wieder handlungsfähig.

Es gilt der Rechtsstand des Freistaat Preußen vom 18. Juli 1932 mit dem Verfassungsstand 30. November 1920.

- In diesem Rahmen besteht auch die deutsche Staatsangehörigkeit fort, die rein staatsrechtlich nicht die der Bundesrepublik Deutschland ist, für die es kein eigenes Gesetz gibt. Wohl aber gibt es die Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten des Deutschen Reiches nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913.



Jeder Deutsche ist also nach dem öffentlichen Recht im Staats- und Völkerrecht Reichsdeutscher mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs und nicht etwa Bundesdeutscher.

- Der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR hat in Artikel 4 Ziffer 2 mit Wirkung ab dem 29.09.1990 den Artikel 23 GG a.F. aufgehoben: Daher gilt nach gegenwärtigem deutschen Staatsrecht nicht mehr "Dieses Grundgesetz gilt zunächst...In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.". Diese Aufhebung war staatsrechtlich rechtswidrig, da nicht alle Teile Deutschlands (Ostdeutschland jenseits Oder und Neiße etwa) dem Grundgesetz beigetreten sind.
- Von der Bundesregierung ist dafür als Begründung angegeben worden, daß die Wiedervereinigung Deutschlands mit dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz vollzogen sei und daher kein weiteres Gebiet in Europa mehr der Bundesrepublik Deutschland beitreten könne. Damit hat die Bundesregierung indirekt auf Ostdeutschland jenseits Oder und Neiße verzichtet (...). Und das, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine gesamtdeutsche Regierung und kein Gesetzgeber bestand und daher eine solche Abtretung staatsrechtlich irrelevant ist, zumal auch die Bundesrepublik Deutschland nicht identisch mit dem Deutschen Reich war und ist, welches nach wie vor besteht. Zu einer völkerrechtlich gültigen Abtretung fehlt ihr daher jede Rechtsgrundlage: Ich kann und darf nicht rechtsgültig das Grundstück meines Nachbarn an Fremde abtreten. Das wäre rechtsunwirksam.
- Noch deutlicher als im Einigungsvertrag kommt diese gewollte Abtretung im "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" (sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrag) zum Ausdruck, der am 12.9.1990 von der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und den vier Hauptsiegermächten in Moskau abgeschlossen wurde. In Artikel 1 dieses Vertrages wird auf jeden künftigen Gebietsanspruch

Deutschlands anderen Mächten gegenüber verzichtet, ohne daß dafür eine Rechtsgrundlage, welcher Art auch immer, für die Bundesrepublik Deutschland vorhanden war, in diesem Artikel werden auch die deutschen Ostgebiete nicht mehr als deutsches Staatsgebiet aufgeführt.

Trotz dieser entscheidenden deutlichen Völkerrechtsgrundlage muß die Bundesrepublik Deutschland aber in jedem Fall Artikel 20 Abs. 3 GG berücksichtigen. Zu diesem dort genannten Recht gehört auch das Völkerrecht nach Artikel 25 GG, das nach dieser Bestimmung aber dem Bundesrecht im Rang vorgeht. Nach diesem allgemeinen Völkerrecht ergibt sich eine andere allgemeine Völkerrechtsgrundlage Gesamtdeutschlands. Sie gestaltet sich wie folgt:

Das Ostgebiet des Deutschen Reiches jenseits von Oder und Neiße ist zum größten Teil von Polen, zu einem kleinen Teil in Nordostpreußen von der Sowjetunion 1945 annektiert worden. Die Annexion, die in ihrem Wesen immer eine Aggression ist, wird jedoch größtenteils seit der sogenannten Stimson-Doktrin von 1932 als völkerrechtlich unzulässig angesehen. Nach dieser Doktrin soll ein gewaltsamer Gebietserwerb auch nicht völkerrechtlich anerkannt werden. Andernfalls wäre der Briand-Kellog-Pakt von 1928, der den Angriffskrieg wie jede Aggression ächtet, unwirksam geworden. Für die reine kriegsmäßige Besetzung, die als solche nur in einem Krieg zulässig ist, gilt jedoch nach wie vor die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907 und für das Verhältnis der Besatzungsmacht zum besetzten Feindstaat die Bestimmungen von Artikel 45 HLKO (Beachtung der Landesgesetze), Artikel 46 HLKO (Schutz des Privateigentums), Artikel 47 HLKO (Verbot der Plünderung) sowie Artikel 53 HLKO (Beschlagnahme von Eigentum stets nur während der Besetzung).

Diese bereits bestehende spezielle Völkerrechtslage wird nochmals neu formuliert durch die Resolution 242 (1967) des Sicherheitsrates der UNO vom 22.11.1967. Danach darf fremdes Staatsgebiet immer nur vorübergehend, aber nicht auf Dauer besetzt gehalten werden. Diese Besetzung ist daher niemals ein anerkannter Völkerrechtsgrund für einen Gebietserwerb auf Dauer.

Dazu kommt, daß nach dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Völker jedes Volk das Recht hat, auf seinem angestammten Gebiet in äußerer und innerer Freiheit zu leben. Es besteht ein entsprechender völkerrechtlich begründeter Anspruch gegen jede behindernde fremde Macht. Das gilt natürlich auch für deutsche Verhältnisse.

Diese allgemeine völkerrechtliche Grundlage findet auch in einem grundlegenden internationalen Vertrag Anwendung. So ist nach Artikel 53 der Konvention über das Recht der Verträge, die am 23.05.1969 in Wien unterzeichnet wurde und deren Partei die Bundesrepublik Deutschland seit dem 20.08.1987 ist, ein internationaler Vertrag nichtig, wenn er zur Zeit des Abschlusses mit einer zwingenden Norm des Völkerrechtes in Widerspruch steht. Dafür kommt in Betracht:

- a) die Anerkennung einer Annexion als Rechtsgrund für die ständigen Inbesitznahmen fremden Staatsgebietes
- b) die Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker
- c) das Verbot, durch Kriege Gebiete auf Dauer zu erwerben
- d) die fehlende Verfügungsbefugnis und Bedürfnis des Gebiet abtretenden Staates über dieses Gebiet

Dazu ist zu a) und b) festzustellen:

- a) Die deutschen Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße sind zweifellos annektiert worden. Eine solche Annexion soll durch den Grenzanerkenntnisvertrag mit Polen vom 14.11.1990 durch dessen folgende Ratifikation abgeschlossen werden und "Recht" begründen. Entsprechend verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland auch in Artikel 2 des deutsch-sowjetischen Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 09.11.1990 keine Gebietsansprüche mehr geltend zu machen.
- b) Eine solche Annexion ist aber niemals ein völkerrechtlicher Grund für einen dauerhaften Erwerb aller deutschen Ostgebiete durch die polnische und sowjetische Annexion und Okkupation.

Jede Vereinbarung, welche die von Polen und der Sowjetunion annektierten deutschen Ostgebiete jenseits Oder und Neiße betrifft, ist somit zunächst in diesen beiden Punkten eine Verletzung von Artikel 53 der Wiener Vertragskonvention. Rechtsfolge kann daher von den sich in Reorganisation befindenden souveränen deutschen Staaten den Okkupationsmächten gegenüber geltend gemacht werden. Daher kann eine solche Vereinbarung nicht dem Frieden in Europa auf Dauer dienen. Denn dieser völkerrechtlich begründete Rechtsanspruch nach der UNO-Konvention vom 22.11.1967 ist unverjährbar und unverzichtbar nach Artikel 8 Abs. 4 der Genfer Konvention von 1949. Die Geltendmachung solcher Ansprüche gegen Polen und Rußland ist völkerrechtlich daher jederzeit zulässig.

Darüber hinaus ergibt sich ebenfalls aus dem allgemeinen Recht der internationalen Verträge ein weiterer Rechtsgrund, auch dessen Nichtbeachtung gleichfalls zur Nichtigkeit im Sinne von Artikel 57 der Wiener Vertragskonvention von jeder entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung rührt, mit der die Bundesrepublik Deutschland die von Polen und der Sowjetunion annektierten Gebiete des Deutschen Reiches jenseits von Oder und Neiße an die beiden Okkupationsmächte abtreten wollte und würde. Wenn ein solcher Abtretungsvertrag völkerrechtswirksam sein sollte, müßte die Bundesrepublik Deutschland über die abzutretenden Gebiete völkerrechtlich überhaupt abtretungs- und damit verfassungsberechtigt gewesen sein. Das war jedoch zu keinem Zeitpunkt jemals der Fall, denn das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckte sich niemals über das territoriale Gebiet des Deutschen Reichs hier in Europa.

Denn unstreitig ist die Bundesrepublik Deutschland jedenfalls vor der Annexion der deutschen Ostgebiete jenseits Oder und Neiße über diese Gebiete nicht völkerrechtlich befugt gewesen, weil sie zum Zeitpunkt der Annexion gar nicht bestand. Sie ist aber auch nachträglich nicht völkerrechtlich verfassungsberechtigt geworden: Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG in dieser Sache über den Fortbestand des Deutschen Reiches, das als solches allein völkerrechtlich verfassungsberechtigt über seine territorialen Gebiete einschließlich der Ostgebiete jenseits von Oder und Neiße ist, ist es bis heute nicht untergegangen und ist nun als solches (...) heute wieder (...) völkerrechtlich handlungsfähig.



Gehörlosensprache Leichte Sprache English Français

Hilfe Inhaltsübersicht Kontakt

Deutscher Bundestag

Der Bundestag Dokumente Mediathek Kultur & Geschichte Presse Besuchen Sie uns Service

Startseite > Presse > Aktuelle Meldungen (hib) > ob

Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich"

Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015

Berlin: (hio/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (185178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (185023). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der "These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches" erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarn instrumentalisiert werden kann".

Herausgeber

Deutscher Bundestag, PuK 2 - Parlamentsnachrichten

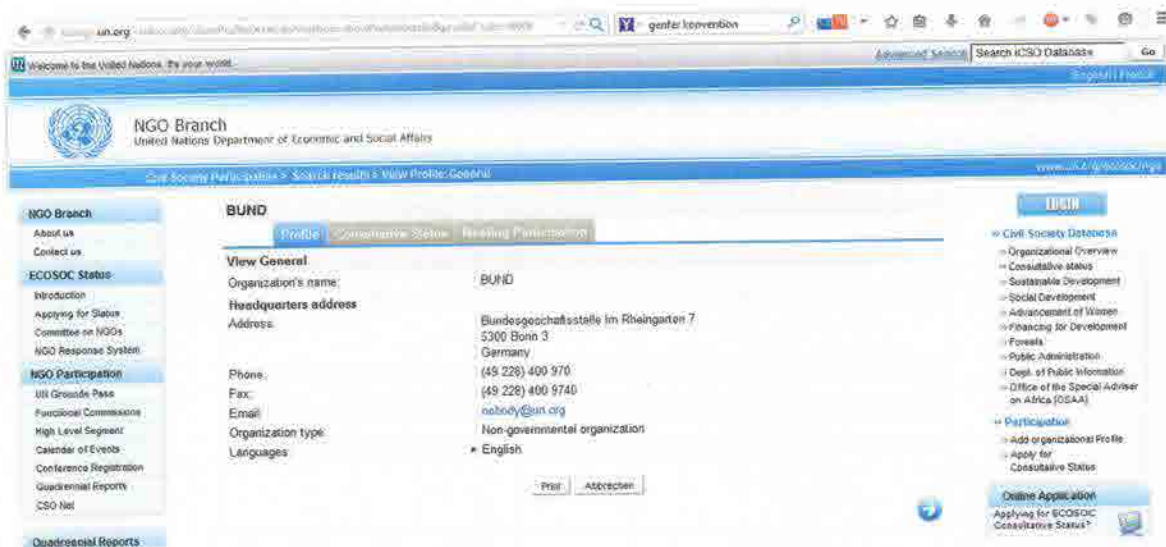
Verantwortlich: Jörg Biallas
Redaktion: Alexander Heinrich, Claudia Heine, Michael Klein, Claus Peter Kosfeld, Hans Krump, Hans-Jürgen Leersch, Johanna Metz, Helmut Stollenberg, Alexander Weinlein

Kontakt

Da es nicht untergegangen ist, kann auch die Bundesrepublik Deutschland nicht etwa der Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches sein. Im Namen des Deutschen Reiches kann sie allenfalls völkerrechtlich gültig tätig werden, soweit sie mit diesem Reich zumindest teildentisch ist. (auf dem völkerrechtskonform abgesteckten Territorium „Neuschwabenland“)

Da die hier geschilderte Völkerrechtslage nun vertragsgemäß staats- und verfassungsrechtlich geklärt ist, verbleibt es im Übrigen auch noch beim Fortbestehen des Deutschen Reiches und zwar auf der Rechtsgrundlage der entsprechenden Rechtsprechung des BVerfG. So ist der Zwei-Plus-Vier-Vertrag vom 12.09.1990 schon insoweit völkerrechtswidrig und damit nichtig. Solange das Deutsche Reich besteht, kann die Bundesrepublik Deutschland nicht Ansprüche geltend machen über Gebiete, über die jedenfalls die

Bundesrepublik Deutschland nicht völkerrechtlich verfügbare war, da sie darüber niemals irgendeine Territorialgewalt hatte.
(Siehe völkerrechtliches Gutachten von Prof. Dr. jur. Hans Werner Bracht)



Vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Ereignisse teilen der Freistaat Preußen, durch seine administrative Regierung und bevollmächtigt zur Neuordnung des Deutschen Reichs mit, daß durch [Urteil des Bundesverfassungsgericht BVerfG vom 25.07.2012 - 2 BvF 3/11; 2 BvR 2670/11; 2 BvE 9/11] aufgrund nichtiger Wahlen, alle Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse etc., die nachkonstitutionellem Recht zugrunde liegen, rückwirkend bis 1956 in der BRD für nichtig erklärt wurden.

Dies betrifft somit auch alle internationalen Verträge und Abkommen, welche durch das vom Volk nicht legitimierte Besatzungspersonal, namentlich nach [Artikel 65 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949], von den privaten Geschäften der [BRD/Deutschland/Germany] geschlossen worden sind, nichtig sind.

Dies beinhaltet auch das Wiener Übereinkommen der Diplomatie von 1961!

Mit der Nichtigerklärung aller Verträge, also auch internationaler Verträge, gilt automatisch wieder für den Freistaat Preußen und die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs das Recht ihrer legitimen internationalen Verträge fort und zwar das bis 1961 angewandte *Réglement sur le rang entre les agent diplomatiques* vom 19. März 1815 in Wien und das Protokoll vom 21. November 1818 in Aachen.

Die sich als [Bundesrepublik Deutschland/Bund/Deutschland/Germany] ausgebenden Organisationen bzw. privaten Firmen waren zu keinem Zeitpunkt berechtigt, sich auf den Hoheitsgebieten des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs derartige oberhoheitliche Reglements anzumaßen.

Die völkerrechtliche Nichtigkeit dieser Anmaßung ergibt sich daraus, daß im Rahmen der Besatzung nach dem 2. Weltkrieg seit dem 23. Mai 1945 diese deswegen völkerrechtswidrig ist, weil der Freistaat Preußen völkerrechtlich korrekt zu diesem Zeitpunkt in seine volle staatliche Souveränität hätte entlassen werden müssen, unter Rückgabe seines vollständigen Hoheitsgebietes, mindestens in den Grenzen seines letzten völkerrechtlich souveränen Rechtsstands vor dem Preußenschlag am 20. Juli 1932 (somit Rechtsstand 18. Juli 1932) nach internationalem Recht einschließlich aller seiner Vermögenswerte und nachfolgend seit 03. Oktober 2010 einschließlich aller seiner restlichen Hoheitsgebiete des Freistaat Preußen als offizieller Rechtsnachfolger des monarchischen Preußen, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs.

Das Königreich Preußen bzw. sein legitimer Rechtsnachfolger, der Freistaat Preußen, hat sich seit 1919 immer gegen das Versailler Zwangsdiktat zur Wehr gesetzt, bis er durch einen weiteren völkerrechtswidrigen Akt durch Adolf Hitler annektiert wurde. Auch dort hat sich der Freistaat Preußen von Anfang an zur Wehr gesetzt, deshalb hat das entstandene Völkergewohnheitsrecht keine Geltung für den Freistaat Preußen und

für das Deutsche Reich mit seiner Verfassung von 1871, das seit 23. Mai 1945 weiterhin zwangsweise völkerrechtswidrig unter internationale Treuhänderschaft gestellt wurde (persistent objector).



Bundesarchiv, Bild 102-13605
Foto: o. Ang. 1. Juni 1932

Bundesarchiv Bild 102-13605, Berlin, Kundgebung gegen Versailler Vertrag - Persistent objector

Daher kann auch aufgrund dieser von fremden Staaten unter hoheitlicher Anmaßung der gegen den Willen der deutschen Völker geführten Besatzungsgeschäfte kein Völkergewohnheitsrecht entstanden sein.

Die UN-Generalversammlung kann kein Völkerrecht setzen, sondern nur Initiativen für entsprechende Vertragsverhandlungen zwischen den einzelnen Staaten starten.

Da die Staaten seit 23. Mai 1945 völkerrechtswidrig und mit Anordnung der Marshall- und Morgenthaupläne zur Vernichtung der deutschen Völker und vorsätzlicher Fehlbildung der Historie, vorgegeben, durch die auf dem falschem Staatsterritorium sich als Siegermacht darstellende USA, die allein durch wiederholte Übung (*consuetudo*) neues Völkergewohnheitsrecht zu schaffen suchten, wurde dies durch die anderen Staaten aufgrund der damit verbundenen Feindstaatenklausel unter Verletzung des Genfer Konventionsrechte nur hingenommen bzw. sie haben diesen Handlungen lediglich nicht widersprochen, weil den deutschen Völkern wissentlich der Friedensvertrag verweigert wurde!

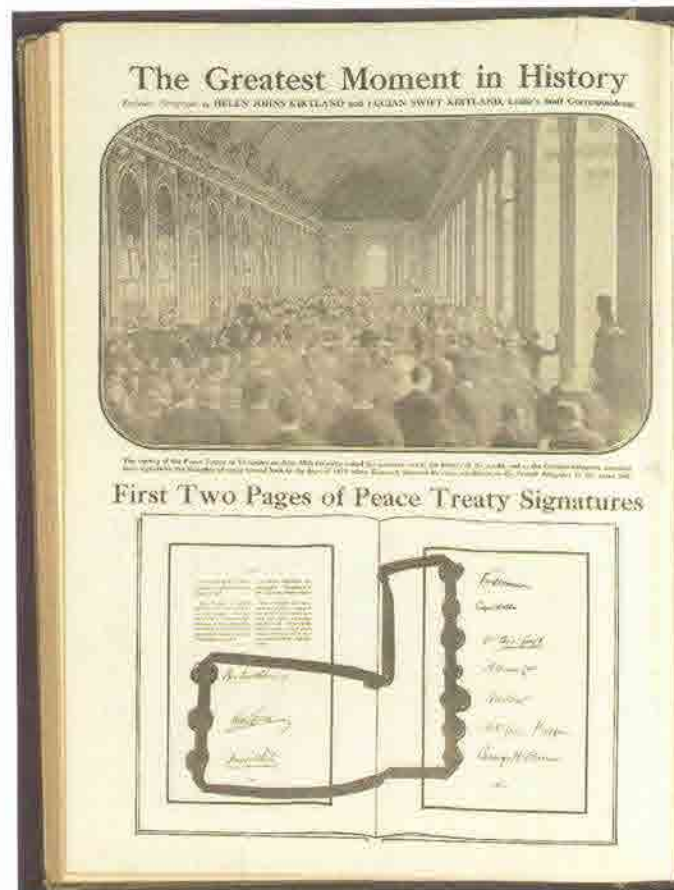
Insofern war jederzeit die Bildung von Völkergewohnheitsrecht ausgeschlossen, da mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ganz klar geregelt war, daß gegen Verstoß von Völkerrecht auf dem Staatsterritorium völkerrechtswidrig seit 23. Mai 1945 eine neue Besatzung unter Täuschung im internationalen Rechtverkehr gegen den Freistaat Preußen geführt wird, gegen eine Vertragspartei der Genfer Konventionen, die außerdem nicht Teilnehmer des zweiten Weltkriegs war und somit unverjährbar das Recht hat, Ersatz für die dem Staat Freistaat Preußen durch diese völkerrechtswidrigen Akte entstandenen Schäden seit 23. Mai 1945 zu fordern. (Artikel 25 GG)

Die vertragsrechtlichen Normen des Freistaat Preußen, der auch gleichzeitig für die Neuordnung des Deutschen Reichs und somit für die abschließenden Friedensregelungen zuständig ist, widersprechen dem von privaten Firmen inszeniertem Völkergewohnheitsrecht. Somit besteht der Freistaat Preußen als Inhaber der tatsächlichen gesetzgebenden und verfassungsmäßigen Gewalt auf seine Souveränitätsrechte und die Einhaltung vertraglicher Normen, weil ein grundsätzlicher Vorrang vertraglicher Normen gegenüber dem Völkergewohnheitsrecht nach dem *lex-specialis*- Grundsatz angenommen werden kann. Begründet wird dies damit, daß Völkergewohnheitsrecht ausgenommen der *ius-cogens*-Normen dispositiv ist.

Der Freistaat Preußen, der zugleich auch die Oberhoheit zur Neuordnung des Deutschen Reichs inne hat, besteht somit zu Recht auf seine Rechte nach *ius cogens*.

Damit ist ausgeschlossen, wie auch im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und die Souveränitätserklärung der UdSSR von 1954 an das deutsche Volk bestätigt, daß Hegemonialmächte, hier in Form der Alliierten des 2. Weltkriegs, allein durch wiederholte Übung neues Völkergewohnheitsrecht schaffen können.

Da mittlerweile international offenkundig bekannt ist, daß auch das Versailler Zwangsdiktat nach dem ersten Weltkrieg ein offenkundig völkerrechtswidriger Akt war und das Deutsche Reich nicht die Hauptschuld am Krieg hatte, ist dieses somit rehabilitiert und jenes Vertragsreglement wegen der von den deutschen Völkern erpreßten völkerrechtswidrigen Forderungen selbst nichtig!



Zudem ist der Versailler Vertrag seit 03. Oktober 2010 erloschen und das Volk hat seinen Willen frei geäußert und mit der Reorganisation des Freistaat Preußen und der Bundesstaaten Bayern, Baden Württemberg, Sachsen und des Gliedstaates Oldenburg (andere folgen) sowie mit der Neuordnung des Deutschen Reichs über die administrative Regierung des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs umgesetzt, und haben nach internationalem Recht unilateral allen Staaten und Völkern der Welt mehrfach den Frieden erklärt. (aktuell mit Schreiben vom 26. August 2016 an alle Mitglieder der Vereinten Nationen)

<http://www.freistaat-preussen.world/wcms/ftp/f/freistaat-preussen.world/uploads/internationales-schreiben-allgemein.pdf>

Das wird auch international sehr wohl respektiert, in Umsetzung des Genfer Konventionsrechts und der Atlantik Charta, denn die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, reisen mit ihren Heimatscheinen ungehindert international.

Im Rahmen der Neuordnung des Deutschen Reichs, vertritt der Freistaat Preußen oberhoheitlich auch die

Interessen der sich in Reorganisation befindenden Völker der Bayern, der Badener, der Württemberger, der Sachsen und der Oldenburger, sowie der noch nicht in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs seit 1871, welches am 12. Juni 1906 der Genfer Konvention beiträt.

Der Freistaat Preußen, in legaler Rechtsfolge als Vertragspartei und Signatarstaat der Genfer Konventionen seit dem 22. August 1864 und weiterer völkerrechtlicher Verträge, zeigt hiermit an, daß schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, durchgeführt auf dem hoheitlichen Staatsterritorium des Freistaat Preußen durch die von den Alliierten des 2. Weltkriegs eingesetzten rangniederen Behörden/Verwaltungen/etc. der Vereinigten Wirtschaftsgebiete mit Namen [BRD/Deutschland/Germany], eine direkte Bedrohung des Weltfriedens darstellen, indem sie absichtlich die Reorganisation der Gliedstaaten des Deutschen Reichs behindern, die zum – längst fälligen – **multilateralen Abschluß eines Friedensvertrages mit dem Deutschen Reich führen sollen!**

Die absichtliche und vorsätzliche Behinderung der stets erlaubten Reorganisation des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, durch die rangniederen Behörden/Verwaltungen/etc. der Vereinigten Wirtschaftsgebiete mit Namen BRD/Deutschland/Germany, erfolgt vorsätzlich entgegen dem Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und stellt einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen das Genfer Konventionsrecht und das Potsdamer Abkommen dar, welche dem deutschen Volk zusicherten, es nicht zu versklaven und nicht zu plündern.

Es wird weiterhin klargestellt, daß das Dritte Reich auf dem staatlichen Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen zu keinem Zeitpunkt völkerrechtlich legal bestanden hat, da nicht nur der sogenannte Preußenschlag vom 20. Juli 1932 völkerrechtswidrig war, sondern der rechtmäßige preußische Ministerpräsident Otto Braun am 25. März 1933 zum Amtsverzicht ebenfalls völkerrechtswidrig gezwungen wurde, und ebenso formal rechtsungültig die Ernennung Hermann Görings zu Brauns Amtsnachfolger – durch Adolf Hitler – erfolgte.

Deshalb gehen nach Artikel 82 der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920, durch Verfügung aus der Verzichtsnote des deutschen Kaisers und Königs von Preußen ausdrücklich alle Rechte sowohl des Staates Königreich Preußen wie auch für die Neuordnung des Deutschen Reichs ausschließlich auf das Staatsministerium des Freistaat Preußen als rechtmäßigen Inhaber der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt über.

Deshalb nimmt, hiermit nochmals ausdrücklich erklärt, der Freistaat Preußen seine Rechte zur Neuordnung des Deutschen Reichs durch die administrative Regierung – stellvertretend für das sich in Reorganisation befindliche Staatsministerium – wahr, und beruft sich darauf bei seinen Ansprüchen als Vertragspartei, daß alle alten Vertragsfassungen der ursprünglichen Vertragsparteien/Vertragsstaaten so lange in Kraft bleiben, bis alle Vertragsparteien/Vertragsstaaten eine neuere Version der Genfer Konvention unterzeichnet haben.

Aus diesem Grund steht es den sich derzeit auf dem Hoheitsgebieten des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ohne gültige Betriebserlaubnis des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs befindlichen privaten Geschäften – namentlich [BRD/Deutschland/Germany] mit ihren Geschäftsführern Frau Dr. Angela Merkel, Herrn Joachim Gauck oder Herrn Walter Steinmeier – weder zu, im Namen des deutschen Volkes irgendwelche Verhandlungen zu führen oder Sanktionen gegen andere Staaten zu verhängen, noch sich vor allen Dingen hoheitliche Rechte unter internationalem Amtsbetrug anzumaßen, die sie nicht haben!

Des Weiteren wird klargestellt, daß sich diese privaten Firmen offenkundig unter Täuschung im internationalen Rechtverkehr auf die Historie des Freistaat Preußen und des Deutschen Reichs 1871 berufen, was ihnen als Treuhandpersonal der Alliierten ebenfalls nicht zusteht!

Die privaten Firmen [BRD/Deutschland /Germany] werden deshalb zur sofortigen Unterlassung ihrer internationalen Straftaten unter Verweis auf internationale Strafverfolgung aufgefordert, ihre privaten Firmen unverzüglich von dem staatlichen Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen entschädigungslos zu entfernen und in ihr eigenes Hoheitsgebiet Deutschland mit dem Staatenschlüssel 000 außerhalb von Europa umzusiedeln.

Weiterhin wird angezeigt, daß diese privaten Firmen [BRD/Deutschland/Germany] zu keinem Zeitpunkt weder für nationale noch für internationale Handlungen vom rechtmäßigen obersten Souverän, der

administrativen Regierung des Freistaat Preußen, akkreditiert wurden. Es ist den privaten Firmen [BRD/Deutschland/Germany] sogar ausdrücklich verboten, sich auf die Gesetze des Freistaat Preußen oder des Deutschen Reichs zu beziehen oder Wappen, Flaggen, Siegel oder sonstige Hoheitszeichen o.ä. zu benutzen!

Wir fordern weiterhin auf, gegen diese Personen über den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Haftbefehle zu erlassen wegen Landes- und Hochverrat, wegen Friedensverrat gegen den Freistaat Preußen und gegen die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung und Bildung einer terroristischen Vereinigung und unerlaubter Kriegführung durch die private Firma Bundeswehr als Söldner auf fremden Staatsterritorien, namentlich offenkundig bekannt in Afghanistan, Libyen, Iran, Irak etc.

Das sind besonders schwerwiegende Völkerrechtsverbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, da diese Kampfhandlungen durch internationalen Betrug und Vortäuschung falscher Tatsachen zustande kamen.

Die deutschen Völker haben sich international dazu bekannt, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgeht und sich die deutschen Völker an keinen Kampfhandlungen beteiligen, weder unmittelbar noch mittelbar durch Finanzierungen.

Die Ausnahme bildet die Verteidigung ihres eigenen Staatsterritoriums im Inland!

In diesem Zusammenhang ist es ein besonders schwerwiegender terroristischer Akt und eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, daß sich die privaten Firmen [BRD/Deutschland/Germany] trotz jeglicher fehlender Rechtgrundlage anmaßen, die administrative Regierungen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, auf deren Staatsterritorien durch ihren privaten Wach- und Schließdienst POLIZEI, der ebenfalls keine gültige Betriebserlaubnis auf deren staatlichen Hoheitsgebieten hat, zu verfolgen, zu nötigen, zu bedrohen und deren administrativen Regierungen mit der Begründung der normativen Kraft des Faktischen vorsätzlich ihre internationale diplomatische Immunität provokatorisch zu verweigern oder fremdes Staatseigentum der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu stehlen, wie die Kfz-Kennzeichen oder Führerscheine. Durch Zwangsenteignungen werden die Existenzen von Staatsangehörigen besonders vorsätzlich in jeder erdenklichen Form vernichtet.

Jegliche Möglichkeit zur Verhinderung der Reorganisation von Seiten der [BRD/Deutschland/Germany] wird inszeniert, einschließlich dauernder Störungen von Kommunikationsmedien in jeglicher Form über Abhören, Einsatz von Überwachungspersonal bis hin zur vorsätzlichen Zerstörung der Computeranlagen und Telefone.

Die Staatsangehörigen werden unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf Anstiftung vom Verfassungsschutz in sogenannten Reichsbürgerlisten geführt und – politisch unschuldig – gezielt in jeglicher Form nach alter Staatssicherheits-Manier verfolgt.

Im Übrigen haben die privaten Geschäfte [BRD/Deutschland/Germany] und deren Angestellte kein besonderes Schutzbedürfnis, da sie nur vortäuschen, in öffentlich rechtlichen Körperschaften hoheitlich tätig zu sein, ohne eine reale Rechtgrundlage dafür zu besitzen. Diese Straftäter sind daher aus allen rechtlichen Gründen strafzuverfolgen, denn sie besitzen keinen diplomatischen Schutz.

Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 ordnet nach herrschender Meinung und Rechtsprechung einen „Zwischenrang“ zwischen (Bundes-) Verfassungsrecht und einfachem Recht an. Dies hat zur Folge, daß bei einem Widerspruch zwischen allgemeinen Regeln des Völkerrechts und innerstaatlichem Recht letzteres zunächst völkerrechtskonform auszulegen ist oder – wenn dies nicht möglich ist – wegen Anwendungsvorrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht angewendet werden kann.

Grundgesetz

II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Das kollidierende innerstaatliche Recht ist indes als Besatzungsrecht bis zur abgeschlossenen Reorganisation des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs für die Zwangsdeutschen nach Artikel 116 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 weiterhin gültig.

Deutsche Behörden und Gerichte müssen ebenso wie der Gesetzgeber die allgemeinen Regeln des Völkerrecht von Amts wegen beachten. Ist in einem anhängigen Gerichtsverfahren streitig, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, hat das Gericht gemäß Artikel 100 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Auch dieses Besatzungsrecht ist den freien Staatsangehörigen vorsätzlich unter Personenstands fälschung der Schieds- und Ausnahme gerichte der privaten Firmen [Bund/BRD Deutschland/Germany] verweigert worden!

Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten so evident widersprechen und in ihnen ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt, daß der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde.

Solche „Rechts“-Vorschriften sind als extremes staatliches Unrecht auch nicht dadurch wirksam geworden bzw. erlangen auch nicht lediglich dadurch die Qualität als Recht, daß sie über Jahre hinweg praktiziert wurden oder daß sich in der Vergangenheit Betroffene mit solchen Maßnahmen im Einzelfall abgefunden hatten. Denn einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt und das sich nur solange behaupten kann, wie der dafür verantwortliche Träger der Staatsmacht faktisch besteht, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird!

Genau solche Rechtsbrüche mit nicht unterschriebenen, frei erfundenen und rechtunwirksamen Urteilen, Beschlüssen oder aus Anordnungen werden gegen die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs durchgesetzt.

Dabei bedient man sich der Tyrannei und Gewalt von kriminellen, terroristischen Vereinigungen in Form angeordneter Maßnahmen wegen vorgetäuschter Gefahr in Verzug, vollzogen durch die Erfüllungsgehilfen: privater Wach- und Schließdienst POLIZEI, private Dienstleister in Zivilrechtsachen – deklariert als Gerichtsvollzieher – etc., täglich auf staatlichem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs durchgeführt an den Staatsangehörigen, tätlich begangen mit Plünderungen der Staatsangehörigen entgegen geltendem Recht der HLKO, Zwangsvertreibungen etc. bis hin zu lebensgefährlicher Körperverletzung, Zwangspsychiatisierung oder zu Todesfällen durch Folter und Mißhandlungen.

Dabei ist nach dem Recht des *ius-cogens* genau das absolut auszuschließen!

Der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag hat mit Inkrafttreten des Rom-Statutes als seiner völkerrechtlichen Grundlage seit dem 1. Juli 2002 unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Der Artikel 8 des Rom-Statutes definiert im Absatz 2 Kriegsverbrechen unter anderem als „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949“, als „*schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen*

bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche“, wozu unter anderem Verletzungen von wichtigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zählen, sowie für bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter als „schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949“. Der Internationale Strafgerichtshof wird aber hinsichtlich einer Strafverfolgung nur aktiv, wenn keine angemessene nationale Gerichtsbarkeit existiert oder diese nicht fähig und willens ist, die Strafverfolgung für die betreffenden Straftaten selbst auszuüben.

Der Freistaat Preußen und die souveränen Bundes-/Gliedstaaten wenden sich genau aus diesem Grunde an den Internationalen Strafgerichtshof!

Es wird an dieser Stelle klar gestellt, daß das Hoheitsgebiet des Dritten Reichs, als dessen Rechtsnachfolgerin sich die Geschäftsführerin Dr. Angela Merkel öffentlich, u.a. in den ZDF Nachrichten, ausgibt, nicht das Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ist, sondern die Antarktis, und deshalb auch die von den Alliierten seit 23. Mai 1945 aufgestellten Behauptungen, zur Besatzung berechtigt zu sein oder auf der Basis von Besatzungsstatut völkerrechtlich aktiv zu sein, auf dem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, nicht zutreffend sind, da diese überhaupt keine Kriegsteilnehmer des zweiten Weltkriegs waren, und auch zu keinem Zeitpunkt eine Kriegserklärung erhalten haben.

Somit sind alle von den Alliierten auf dem falschen Territorium durchgeführten Handlungen seit dem 23. Mai 1945 völkerrechtswidrig und illegal und es besteht nach internationalem Recht vollumfängliche Haftung, da die deutschen Völker und seine gesamtem Staatsvermögen, Staatseigentum und Steuereinnahmen durch die von den Alliierten eingesetzten Privatfirmen [BRD/Deutschland/Germany] geplündert und die Menschen versklavt und zwangsenteignet und zwangsvertrieben wurden und immer noch werden.

Dies betrifft auch die geplante Ausrottung der deutschen Bevölkerung durch Geoengineering mittels Aerosolen, das geeignet ist, Flora, Fauna und letztlich das Leben der Menschen selbst nachhaltig zu schädigen und auszulöschen. Schwere chronische Krankheiten, Unfruchtbarkeit und genetische Defekte sind nur die geringsten Folgen dieser Lufteinsätze!

- Ebenso werden an den deutschen Menschen immer noch ohne Erlaubnis fortwährend medizinische Versuche und Testreihen durchgeführt!
- Die Pläne von Hooton und Coudenhove-Kalergi werden zielstrebig umgesetzt!
- Jegliche Aufforderungen an die Alliierten zur Unterlassung werden ignoriert. Den Menschen wird zeitgleich jegliche Hilfe in der von den Alliierten zu verantwortenden Situation vorsätzlich ignoriert und verweigert unter dem ganz klaren Verstoß gegen das Potsdamer Abkommen und andere völkerrechtliche Verträge, die zwischen dem Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs in legaler Rechtsfolge mit anderen Staaten bestehen!
- Insbesondere werden auch die für die Reorganisation abrufbaren finanziellen Mittel und jegliche Auskünfte dazu verweigert, ebenso die für die Reorganisation des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zustehenden staatlichen eigenen Räumlichkeiten, die derzeit immer noch vorsätzlich von den nicht legitimierten, illegalen privaten Verwaltungen, sich [BRD/Deutschland/Bund/Germany] nennend, blockiert werden!

Beschuldigung:

Die Beschuldigungen in dieser Anklage beziehen sich auf die Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland/Bund/Deutschland/BRD/Germany etc. pp. und deren Dienstträger mit Aufforderung zur sofortigen Strafverfolgung gegen die Mitarbeiter in den BRD-Einrichtungen wegen Verstoßes gegen UN Resolution 56/83, Verstoßes gegen § 8 BDSG, Anstiftung der Mitarbeiter in krimineller Vereinigung – siehe Artikel 9 (2) GG – zu Straftaten, Amtsmißbrauch der Polizei für zivilrechtliche Angelegenheiten in Gebieten, die extritorial sind, wegen vorsätzlicher Rechtsbeugung, Außerkraftsetzung des Grundgesetzes und der

von der BRD ratifizierten völkerrechtlichen Verträge.

- Fast täglich gehen bei uns Meldungen ein, daß durch die BRD-Einrichtungen Versuche der Nötigung zur ungebührlichen Haftungsverdrehung vorgenommen werden, unter Verstoß gegen Artikel 7 EGBGB, Artikel 10 EGBGB und Artikel 12 EGBGB und § 17 HGB unter Verstoß gegen § 8 BDSG.
- Täglich erfolgen durch die Bediensteten der BRD Amtsmißbräuche mit verbotener Eigenmacht gegen die Menschen und Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, wie auch die unbefugte Weitergabe der Daten an Dritte und ungesetzliche Eingriffe in die Eigentums-, Persönlichkeits- und Immunitätsrechte, GVG, Schutzzone der Genfer Konventionen u.a. gemäß Artikel 14, Artikel 25 i.V.m. Artikel 120 und Artikel 123 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (GG) sowie Artikel 46 und 47 HLKO und wegen Unzuständigkeit gemäß § 20 GVG.

Da die BRD-Bediensteten als Angestellte einer privaten Firma sowie auch Ihre Auftraggeber schlichtweg private Firmen sind, ist es Ihnen ausdrücklich verboten, hoheitliche Bescheide zu erstellen, zu versenden oder zu vollstrecken.

Den BRD-Bediensteten ist bekannt, daß sie für die Menschen und Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs unzuständig sind, denn die Menschen sind weder staatenlos noch besitzen sie die *deutsche Staatsangehörigkeit*.

Bezüglich der Selbstjustiz und Willkür in verbotener Verwaltungsvollstreckung, die die BRD-Bediensteten hier unrechtmäßig an den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, unter Inszenierung von Urkundenfälschung betreiben, ist die Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Bund, BRD, BRiD, Germany etc. pp. zur sofortigen und unmittelbaren Unterlassung aufzufordern und es hat unverzüglich die Strafverfolgung gemäß Völkerstrafgesetzbuch zu erfolgen.

Es wird beantragt:

die Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Bund, BRD, BRiD, Germany etc. pp., deren Hauptverantwortliche und Erfüllungsgehilfen zu verurteilen:

1. Schadensersatz gegenüber den geschädigten Opfern zu leisten,
2. Zur Rückgabe der vollständigen Hoheitsgebiete an die Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, und für den Freistaat Preußen mindestens in seinen Grenzen des letzten völkerrechtlich souveränen Rechtstandes vor dem Preußenschlag am 20. Juli 1932, somit Rechtsstand 18. Juli 1932, nach internationalem Recht einschließlich aller ihrer Vermögenswerte und nachfolgend aller ihrer Hoheitsgebiete seit Oktober 2010 der restlichen Hoheitsgebiete des Freistaat Preußen, als offizieller Rechtsnachfolger des monarchischen Preußen, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs. Der Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs stellen nochmals eindringlich klar, daß sie nicht Kriegsteilnehmer des 2. Weltkriegs waren und am 23. Mai 1945 mit Ende der Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges auch die Annexion/Ursupation des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs hätte völkerrechtlich korrigiert werden müssen!

Dazu haben sich die Alliierten in der Atlantik-Charta am 14. August 1941 den Völkern vertraglich verpflichtet. Es wird weiterhin klargestellt, daß das Dritte Reich auf dem staatlichen Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen zu keinem Zeitpunkt völkerrechtlich legal bestanden hat, da nicht nur der sogenannte Preußenschlag vom 20. Juli 1932 völkerrechtswidrig war sondern der rechtmäßige preußische Ministerpräsident Otto Braun am 25. März 1933 ebenfalls völkerrechtswidrig zum

Amtsverzicht gezwungen wurde und ebenso formal rechtsungültig – durch Adolf Hitler – die Ernennung Hermann Görings zu Otto Brauns Amtsnachfolger erfolgte.

3. ihre privaten Firmen unverzüglich von dem staatlichen Hoheitsgebieten des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs entschädigungslos zu entfernen und in ihr eigenes Hoheitsgebiet Deutschland mit dem Staatenschlüssel 000 außerhalb von Europa umzusiedeln,
4. während der Reorganisation die Unterhaltszahlungen für sozial bedürftige Menschen gemäß der Haager Landkriegsordnung bedingungslos auf Antrag durch die Sozialämter auszureichen,
5. die Kosten der Reorganisation des Deutschen Reichs gemäß Artikel 120 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu tragen und die Gehälter und Aufwandsentschädigungen für die Staatsträger und Staatsbeamten des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu tragen und zwar in der Höhe, wie sie derzeit die Dienstträger der BRD erhalten,
6. alle staatlichen und amtlichen Begriffe und Bezeichnungen nicht mehr zu verwenden,
7. den Repräsentanten der Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Bund, BRD, BRiD, Germany etc. pp. zu untersagen, sich als Repräsentanten des Freistaat Preußen und/oder des Deutschen Reichs auszugeben oder staatshoheitliche Rechte/Pflichten auszuüben,
8. der Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Bund, BRD, BRiD, Germany etc. pp. als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs zu verbieten, die Gesetze des Dritten Reichs sowie die Gesetze und Symbole der Weimarer Republik auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs anzuwenden,
9. der Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Bund, BRD, BRiD, Germany etc. pp. zu verbieten, Verhandlungen im Namen des Deutschen Reichs zu führen oder Verträge jedweder Art (auch international) zu schließen, denn der Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs ist der Freistaat Preußen und nur dieser ist legitimiert, das Deutsche Reich zu vertreten.
10. Es ist der BRD, Bund, Deutschland, Germany etc. pp. zu verbieten, Staatsvermögen des Deutschen Reichs in jedweder Form zu veruntreuen!
11. Den privaten Firmen [BRD/Deutschland/Germany] ausdrücklich zu verbieten, irgendeinen Bezug auf die Gesetze des Freistaat Preußen, und die der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, oder des Deutschen Reichs zu nehmen, und Wappen, Flaggen, Siegel oder sonstige Insignien des Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs oder des Deutschen Reichs zu benutzen.
12. Die Kosten des Internationalen Strafverfahrens trägt die Nichtregierungsorganisation Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, Bund, BRD, BRiD, Germany etc. pp. gemäß Artikel 120 GG.

Die deutschen Staaten Preußen, Hessen, Baden, Württemberg sind Urheberstaaten der Genfer Konventionen. Später kamen die Staaten Bayern und Sachsen hinzu und Kaiser Wilhelm II. unterzeichnete zudem stellvertretend für alle deutschen Staaten des Staatenbundes Deutsches Reich noch einmal die Genfer Konventionen und war 1907, stellvertretend für alle souveränen Staaten des Staatenbundes Deutsches Reich Unterzeichner der Haager Landkriegsordnung.

Diese Staaten können von der internationalen Staatengemeinschaft nicht einfach ignoriert und von einem Besatzungskonstrukt BRD/Bundesrepublik Deutschland/Bund/Germany etc. pp ersetzt und durch ein

Völkergewohnheitsrecht in ihrer Existenz vernichtet werden.

Anlagen:

Bestallungsurkunden der administrativen Regierung des Freistaat Preußen, zugleich Rechteinhaber des Präsidiums des 2. Deutschen Reichs sowie der bestallten Vertreter der Glied -/ Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs

Präzedenzfälle

gegeben zu Berlin am 01. Oktober 2016

Dorothea Katerine Marie a.d.F. Meub

Beate Maria a.d.F. Rude

Ada Conelia a.d.F. Ruchleben

Hanns Franz Dehler a.d.F. Gerhard
Alwin-Förg a.d.F. Willems

Nicole Simonie a.d.F. Will

Claudia Ingeborg a.d.F. Roser

Karl Hinders a.d.F. Willems-
Wahlst Alst a.d.F. Rüdte



Monika a.d. F. Sedlmeir



Johann a.d. H. Adl
Georg a.d. F. Zellmann



: Arthur: a.d. F. Rieler
Kurt a.d. F. Seisler
Herald a.d. F. Petzold



Auszug aus dem Register für Völkerverbrechen

Anmerkung: Verbrechen, die mittlerweile täglich gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden!

Nr.	Geschädigter	Aktenzeichen	Straftäter	Schilderung der Völkerrechtsverletzung
1	Willi Karlheinz a.d.F. Lauser	2 DRIL-1168/16 Carmen Bergmann Obergerichtsvollzieherin	Einwohnermeldeamt Gemeinde Brigachal, Carmen Bergmann Obergerichtsvollzieherin	Personenstandsfälschung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten und Vernichtung der BRD Dokumente, Drohung mit Verhaftung und Polizeigewalt, Ausübung von Zwang zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung
2	Manuel Bernd Wilfried Paul a.d.F. Nock	58 IK 363/14 Amtsgericht Freiburg im Breisgau	Einwohnermeldeamt Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Amtsgericht Freiburg im Breisgau, RA Rainer J. Peters	Personenstandsfälschung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten und Vernichtung der BRD Dokumente, Nötigung, Ausübung von Zwang zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung
3	Andreas a.d.F. Diele	3 C 145/16 Amtsgericht Ettlingen	Einwohnermeldeamt Landratsamt Karlsruhe, Amtsgericht Ettlingen, RA Scholz Noetzel Strauß	Personenstandsfälschung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten, Androhung von Ordnungsgeldern
4	Andreas a.d.F. Diele	31109/43973 SG 1006 Finanzamt Ettlingen	Finanzamt Ettlingen	Personenstandsfälschung, Ausübung von Zwang zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, Drohung mit Erzwungenschaft, Kontopländerung, Einziehung widerrechtlich erhobener Steuern, schwere Nötigung
5	Benjamin Walter Hermann a.d.F. Ziegler	2 CS 630 Js 18561/15 Amtsgericht Mühlheim	Einwohnermeldeamt, Gemeindeverwaltung Buggingen Bürgermeister, RA Jens Janssen , Amtsgericht Mühlheim	Personenstandsfälschung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten und Vernichtung der BRD Dokumente, Drohung mit Verhaftung und Polizeigewalt, schwere Nötigung

Auszug aus dem Register für Völkerrechtsverbrechen

Anmerkung: Verbrechen, die mittlerweile täglich gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden!

Nr.	Geschädigter	Aktenzeichen	Straftäter	Schilderung der Völkerrechtsverletzung
6	Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r	M 2 Cs 42 Js 1289/16 Amtsgericht Stockach, AR 4930/16 Bundesverfassungsgericht	Einwohnermeldeamt, Gemeindeverwaltung Hohenfels, Amtsgericht Stockach, Polizeipräsidium Konstanz, Polizeirevier Stockach, Staatsanwaltschaft Konstanz, Oberlandesgericht Karlsruhe, Justizvollzugsanstalt Stuttgart, Justizvollzugsanstalt Ravensburg	Schilderung der Völkerrechtsverletzung Personenstandsgefährdung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten, Betreibung nichtiger Verfahren unter Vortäuschung eines falschen Personenstandes, „gewaltsame Freiheitsberaubung und Zwangsinternierung einer Regierungsvertreterin, Erpressung von Aussagen gegen sich selbst, Erpressung von Geldern, Bruch des Wiener Übereinkommens der Diplomatie, Verletzung der UN Resolutionen 56/83, 217 A (III), 61/295 Verletzung der Konventionen von Montevideo und des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Art. 6 EMRK wegen bewiesener Korruption, Strafvereitelung im Amt, vorsätzliche Rechtsbeugung, Anstiftung Unschuldiger zu Straftaten, Verletzung des Legalitätsprinzips, Verletzung der Garantienpflicht, Friedensverrat, Volksverrat, Unterlassung von Ermittlungen
7	Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r	18443/7755 Finanzamt Singen	Finanzamt Singen	Plünderung von Einkünften durch Erteilung eines Auszahlungsverbot an die Deutsche Angestellten Krankenkasse
8	Mark Andreas W i l l h e l m	15 W 21/16 Oberlandesgericht Karlsruhe, 11 DR II 1845/15 Obergerichtsvollzieher Josef Weigel	Einwohnermeldeamt Stadt Karlsruhe, Amtsgericht Karlsruhe, OGV Josef Weigel, Polizeipräsidium Karlsruhe, Polizeirevier KA-West, OLG Karlsruhe, JVA Karlsruhe	Personenstandsgefährdung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten, Betreibung nichtiger Verfahren unter Vortäuschung eines falschen Personenstandes, „gewaltsame Freiheitsberaubung und Zwangsinternierung eines Regierungsvertreters, Erpressung von Aussagen gegen sich selbst, Erpressung von Geldern, Bruch des Wiener Übereinkommens der Diplomatie, Verletzung der UN Resolutionen 56/83, 217 A (III), 61/295 Verletzung der Konventionen von Montevideo und des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Art. 6 EMRK wegen bewiesener Korruption, Strafvereitelung im Amt, vorsätzliche Rechtsbeugung, Anstiftung Unschuldiger zu Straftaten, Verletzung des Legalitätsprinzips, Verletzung der Garantienpflicht, Friedensverrat, Volksverrat, Unterlassung von Ermittlungen
9	Mark Andreas W i l l h e l m	a.d.F. RK-0000-156951-04-2015-3960 - G4101 Hauptzollamt Lörrach, Außenstelle Freiburg	Hauptzollamt Lörrach, Hauptzollamt Freiburg	Drohung mit Erzwangungshaft, Kontoplünderung, Einziehung widerrechtlich erhobener Steuern, schwere Nötigung

Auszug aus dem Register für Völkerverbrechen

Anmerkung: Verbrechen, die mittlerweile täglich gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden!

Nr.	Geschädigter	Aktenzeichen	Stratäter	Schilderung der Völkerrechtsverletzung
10	Nicole Simone Weilhelm	a.d.F. 11 DR II 1672/15 Obergerichtsvollzieher Josef Weigel	Einwohnermeldeamt Stadt Karlsruhe, Amtsgericht Karlsruhe, OGV Josef Weigel, Polizeipräsidium Karlsruhe, Polizeirevier KA-West, OLG Karlsruhe, JVA Karlsruhe	Schilderung der Völkerrechtsverletzung: Personenstands-fälschung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten, Betreibung nichtiger Verfahren unter Vortäuschung eines falschen Personenstandes, gewaltsame Freiheitsberaubung und Zwangsinternierung einer Regierungsvertreterin, Erpressung von Aussagen gegen sich selbst, Erpressung von Geldern, Bruch des Wiener Übereinkommens der Diplomaten, Verletzung der UN Resolutionen 56/83, 217 A (III), 61/295 Verletzung der Konventionen von Montevideo und des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Art. 6 EMRK wegen bewiesener Korruption, Strafvereitelung im Amt, vorsätzliche Rechtsbeugung, Anstiftung Unschuldiger zu Straftaten, Verletzung des Legalitätsprinzips, Verletzung der Garantenpflicht, Friedensverrat, Volksverrat, Unterlassung von Ermittlungen
11	Ada Cornelia Reichhelm	a.d.F. 20 AR 25/15 Amtsgericht Lübben 21865/16 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg	Barmer GEK Krankenversicherung Hauptzollamt Potsdam, Amtsgericht Lübben, Staatsanwaltschaft Cottbus, Einwohnermeldeamt Luckau	Gewaltsamer Überfall mit ca. 10 Bewaffneten Polizisten und vier Zivilisten, gewaltsames Wegzerren von der Haustüre und Niederwerfung des Menschen gepaart mit Fußtritten, Einsatz des Rettungswagens des Roten Kreuzes wegen Kreislaufzusammenbruch mit Herz-Kammerfimmern, zwei Stunden Gefangennahme im Freien in der Kälte durch 3 Polizisten, Durchsuchung des Wohnraumes über 2 Stunden ohne Zeugen, und Diebstahl des PKW ohne Grund
12	Ada Cornelia Reichhelm	a.d.F. S 14 VE 3/11 Sozialgericht Magdeburg L7 VE /215 Landessozialgericht Sachsen- Anhalt	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Sozialgericht Magdeburg, Landessozialgericht Sachsen Anhalt	Schwere Körperverletzung und schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Dopingmittelmißbrauch bei Minderjährigen im DDR Hochleistungssport gleichzusetzen mit schwerster Kinderarbeit in Verbindung mit dauerhaft schwersten Gesundheitsschäden und 100% Erwerbsunfähigkeit seit nun mehr 16 Jahren
13	Ada Cornelia Reichhelm	a.d.F. 1510 JS 29192/ 12 MA/Fie	Staatsanwaltschaft Cottbus	Verweigerung der Ermittlung wegen Verweigerung von Sozialleistungen in Verbindung mit Plünderung und Enteignung

Zusatz aus dem Megifer für Völkerverbrechen

Anmerkung: Verbrechen, die mittlerweile täglich gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden!

Nr.	Geschädigter	Aktenzeichen	Stratäter	Schilderung der Völkerverletzung
14	Norbert Albert a.d.F. R ä d l e	6 DR II 1059/16 Obergerichtsvollzieherin 47 Js 16340/16 Staatsanwaltschaft KN 45 Js 14660/16 Staatsanwaltschaft KN 7 K 56/14 Amtsgericht Singen	Einwohnermeldeamt Sozialgericht Konstanz Stadtverwaltung Singen Polizeipräsidium Konstanz Polizeirevier Singen Amtsgericht Singen - Vollstreckungsgericht Gerichtsvollzieherin Sparkasse Hegau Bodensee Staatsanwaltschaft Konstanz Südkurier GmbH Medienhaus	Schilderung der Völkerverletzung Personenstandsfälschung, Weigerung zur Löschung der Meldedaten, Betreibung nichtiger Verfahren unter Vortäuschung eines falschen Personenstandes, Drohung mit gewaltsamer Freiheitsberaubung eines Regierungsvertreters, Erpressung von Aussagen gegen sich selbst, Erpressung von Geldern, Bruch des Wiener Übereinkommens der Diplomatie, Verletzung der UN Resolutionen 56/83, 217 A (III), 61/295 Verletzung der Konventionen von Montevideo und des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Art. 6 EMRK wegen bewiesener Korruption, Strafverletzung im Amt, vorsätzliche Rechtsbeugung, Anstiftung Unschuldiger zu Straftaten, Verletzung des Legalitätsprinzips, Verletzung der Garantienpflicht, Friedensverrat, Volksverrat, illegale Zwangsraumung und Plünderung bei einem schwerbehinderten Staatsangehörigen, Diplomaten und Regierungsvertreter bis hin zur zwangsweisen Herbeiführung der Obdachlosigkeit, Veröffentlichung der Zwangsvollstreckung.
15	Sabine a.d.F. M i k a	100 Js 1148/14	Staatsanwaltschaft Mochengladbach, Kreispolizeibehörde Viersen, Landgericht Düsseldorf	Verweigerung rechtlichen Gehörs; Personenstandsfälschung, Freihausfriedensbruch, Körperverletzung,
16	Sabine a.d.F. M i k a	4 Ds 103/15	Amtsgericht Viersen	Verurteilung ohne gerichtliches Gehör; Körperverletzung, Personenstandsfälschung, Überfall in der Wohnung
17	Klaus-Jörg a.d.F. W i l m s	33 BRs 194/15	Amtsgericht Koblenz	Personenstandsfälschung, Verweigerung rechtlichen Gehörs
18	Klaus-Jörg a.d.F. W i l m s	2010 Js 4883/11	Staatsanwaltschaft Koblenz	Personenstandsfälschung, Verweigerung rechtlichen Gehörs, Nötigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, gewaltsamer Einbruch mit Diebstahl und Plünderung, Zerstörung privaten Eigentums, Körperverletzung, Tierquälerei durch Misshandlung des Hundes

Auszug aus dem Register für Völkerverbrechen

Anmerkung: Verbrechen, die mittlerweile täglich gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden!

Nr.	Geschädigter	Aktenzeichen	Stratäter	Schilderung der Völkerrechtsverletzung
19	Klaus-Jörg a.d.F. W i l m s	2010 Js 60899/08 Cs	Amtsgericht Koblenz	Schilderung der Völkerrechtsverletzung Falsche Anschuldigung, Rechtsbeugung, Amtsanmaßung, Personenstandsfälschung, Nötigung, Konto-Plünderung, vorsätzliche Zerstörung der Lebensgrundlage
20	Beate Maria a.d.F. R u d e	AV I	Finanzamt Ilmenau Der Vorsteher Auskunft Herr Haubold	Verweigerung rechtlichen Gehörs; Personenstandsfälschung
21	Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k	G66330682 RK:0000-257713-10-2015-3700-G 3002 51 M AR 2001/15 - 51a M 17/15 - 20 AR 25/15	Barmer GEK Hauptzollamt Potsdam AG Lübben Polizeipräsidium des Landes Brandenburg ; Polizeirevier Lübben	Barmer GEK hat Bescheide erfunden und damit Forderungen gestellt. Hauptzollamt Potsdam hat ungeprüft die Forderungen in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen überführt und Kontoplünderung durchgeführt. Amtsgericht Lübben hat ungeprüft Durchsuchungsanordnung zur Plünderung für das Hauptzollamt Potsdam ausgestellt. Bedienstete "POLIZEI" haben mit dem Hauptzollamt Potsdam Gewaltverbrechen am Aufenthaltsort durchgeführt. Freiheitsberaubung, Plünderung u.a.. Kein Bediensteter hat eine staatshoheitlicher Befugnis vorgezeigt.
22	Hans Franz Detlef B u r d a c k	a.d.F. EU 3802-15-5; EU 3780-15-4 ; EU 3781-15-	Europäisches Mahngericht Deutschland (EMG)/ Mahngericht Amtsgericht Wedding	Anträge auf Europäische Zahlungsbefehle beim EMG Deutschland werden durch Personenstandsfälschung und Urkundenfälschung als Auftragsbeschaffung im Amtsgericht Wedding für Plünderungsmaßnahmen genutzt, um sich selbst zu bereichern
23	Bernhard a.d.F. B l a s l	Az: 1 Cs 1102 Js 13951/15 Amtsgericht Haßfurt und 1102 VRs 13951/15 Staatsanwaltschaft Bamberg	Einwohnermeldeamt Ebelbach, Amtsgericht Haßfurt, Staatsanwaltschaft Bamberg	Bedrohung mit Freiheitsentzug i.V.m. Erpressung und Plünderung. Personenstandsfälschung, vorsätzliche Entziehung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern
24	Georg a.d.F. Z e l l e r m a y r	112/292/51106 Finanzamt Ebersberg	Einwohnermeldeamt Pliening, Finanzamt Ebersberg	Androhung der Kontoplünderung i.V.m. Personenstandsfälschung
25	Hans Christian a.d.F. H i n n e	4 Cs 240 Js 8657/16 Amtsgericht Sonthofen	Einwohnermeldeamt Sonthofen, Amtsgericht Sonthofen	Bedrohung mit Freiheitsentzug i.V.m. Erpressung und Plünderung, Personenstandsfälschung, ständige vorsätzliche Entziehung der Staatsangehörigkeit im Freistaat Preußen

Auszug aus dem Register für Völkerrechtsverbrechen

Anmerkung: Verbrechen, die mittlerweile täglich gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden!

Nr.	Geschädigter	Aktenzeichen	Straftäter	Schilderung der Völkerrechtsverletzung
26	Harald a.d.F. Plass	OGV T a g e Az.: 11 DR 894/16 Finanzamt Fürth 218 258 70498 VO32 Amtsgericht Fürth Az.: IN 501/16	Stadt Fürth, Finanzamt Nürnberg Süd, Finanzamt Fürth, OGV Reiner T a g e, Polizei Fürth, USK	Sachbeschädigung mehrerer Kfz im Wert von ca. 400.000 EUR, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung durch OGV mit bewaffneter Polizei und USK trotz Kennzeichnung als Schutzzone, Existenzvernichtung durch den Konkursverwalter, Personenstandsfälschung, Verleugnung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern, Körperverletzung
27	Bernhard a.d.F. Müller und Sibylla a.d.F. Müller	II GS-7778/16, A-Nr. 175/16 B-Nr. 194/16, II GS-7765/16, SF10 – ANr. 175/16, BNr. 193/16 u. 194/163	Einwohnermeldeamt München, Finanzamt München Steuerverwaltung, POLIZEI	Plünderung von Computer und damit Daten wegen widerrechtlich geschätzter Steuern durch Finanzamt Steuerverwaltung unter Zuhilfenahme von bewaffneter POLIZEI trotz Kennzeichnung der Wohnung als Schutzzone
28	Johann a.d.H. Ach	AG Schwabach Az.: CS 708 Js 66277 / 13 AG Schwabach Az.: 1 Ds 708 Js 66303/15 AG Schwabach Az.: 703 Js 106098/16 Landgericht Nürnberg Fürth Az.: 15 Ns 708 Js Oberpfalz, Amtsgericht 66303/15 Landgericht Nürnberg Fürth Az.: 1 Ds 708 Js 66303/15 Staatsanwaltschaft Nürnberg Az.: 108 AR 230096/14 und 108 AR 234232/15 AG Hersbruck Az.: 2 Ds 705 Js 74403/13 AG Neumarkt Az.: 20 Ds 708 Js 69341/14 – Führerscheine OLG Nürnberg Az.: OLG: 1 OLG 2 Ss 80/15 OLG Nürnberg Az.: 2 Ss 122/16 PI Roth Az.: BY5515-002818-15/0 PI Roth Az.: BY5515-002859-13/9 PI Zirndorf Az.: BY5407-002830-15/7 Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Az. 4 Zs 229/16	Gemeinde Pyrbaum, PI Neumarkt, Landratsamt Neumarkt, Regierung der Landgericht, Amtsgericht Schwabach, Amtsgericht Neumarkt, Amtsgericht Hersbruck, Landgericht Nürnberg, Oberlandesgericht Nürnberg, Staatsanwaltschaft Nürnberg, Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Bay. Justizministerium, PI Zirndorf, PI Roth, PI Feucht	Personenstandsfälschung, andauernde Entziehung der Staatsangehörigkeit, Raub des Fahrzeugs mit Waffengewalt, Amtsmißbrauch, Androhung von Freiheitsentzug und Freiheitsberaubung, Aktenmanipulation, Verweigerung des rechtlichen Gehörs

Auszug aus dem Register für Völkerverbrechen

Anmerkung: Verbrechen, die mittlerweile täglich gegen die deutsche Zivilbevölkerung verübt werden!

Nr.	Geschädigter	Aktenzeichen	Stratäter	Schilderung der Völkerrechtsverletzung
29	Johann a.d.H. A c h	Landratsamt Neumarkt Az: 46/133089/We/m Regierung der Oberpfalz Az: 21.1-3615.2-1-143	Gemeinde Pyrbaum, Landratsamt Neumarkt, Regierung der Oberpfalz, Amtsgericht Neumarkt,	Schilderung der Völkerrechtsverletzung Androhung von Freiheitsberaubung i.V.m. Erpressung seine Staatsangehörigkeit in Bayern aufzugeben.
30	Anna Maria a.d.F. H ö r n l e i n	AG Neumarkt Az: 35 Owi 5/16 und 35 OWI 206 Js 16379/15 - Personalausweis Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Az: 206 VRS 16379/15	Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth	
31	Bernd a.d.F. J o h n	0932/16-RA- Rechtsamt der Stadt Fürth	Staatsanwaltschaft Nürnberg Fürth und Amtsgericht Schwabach	
32	Monika a.d.F. S e d l m e i r	6 T 3906/16 Landgericht München und 7 C 930/15 Amtsgericht Ebersberg	Stadt Fürth, Rechtsamt der Stadt Fürth Einwohnermeldeamt Piening, Amtsgericht Ebersberg, Landgericht München	Widerrechtliche Anzeige wegen angeblicher Verweigerung des Ausweises Personenstands-fälschung, Entziehung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Zwangsmitgliedschaften i.V.m. Plünderung
33	Gerhard a.d.F. H a l l e n	2 M 1655/16 AG Kelheim und 6 T 303/16 (4) Landgericht Regensburg	ARD ZDF Deutschlandradio, Amtsgericht Kelheim, Landgericht Regensburg	Personenstands-fälschung, Entziehung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Bayern, Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Zwangsmitgliedschaften i.V.m. Plünderung



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920

Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,
bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Dorothea Katharina Maria mit dem Familiennamen M e l d e r

die Bestallung für den

Bereich innere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Freistaat Preußen

Begeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Beate Maria a. d. F. Rude
Hans Franz Rellaf a. d. F. Sureda
Ada Cornelia a. d. F. P. P. P.
Franz Peter a. d. F. U



Diese Urfunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen

mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920

Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,

bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Beate Maria mit dem Familiennamen R u d e

die Bestallung für den

Bereich innere Angelegenheiten der

administrativen Regierung des

Freistaat Preußen

Gegeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Dr. Karsten H. a. d. F. H. H.

Herrn Franz D. a. d. F. H. H.

Ada G. a. d. F. H. H.

Franz Peter a. d. F. H. H.



Diese Urfunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen

mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920

Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,
bestätigen dem Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Hans Franz Detlef mit dem Familiennamen B u r d a c f

die Bestallung für den

Bereich äußere Angelegenheiten der

administrativen Regierung des

Freistaat Preußen

Begeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Johannes Kerkens Herr a. d. F. ~~Ullrich~~

Beate Maria a. d. F. Ruder

Ada Cornelia a. d. F. Reichle

Franz Peter a. d. F. ~~Ullrich~~



Diese Urfunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen
mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920

Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,
bestätigen der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Uda Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e l m

die Bestallung für den

Bereich äußere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Freistaat Preußen

Gegeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Dorothea Katharina Maria a. d. F. Müller
Beate Maria a. d. F. Ruck
Hanns Franz Diefel a. d. F. Herdies
Franz Peter a. d. F.



Diese Urfunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen

mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920

Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,

bestätigen dem Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Klaus-Jörg mit dem Familiennamen **W i l m s**

die Bestallung für den

Bereich besondere Angelegenheiten der

administrativen Regierung des

Freistaat Preußen

Begeben zu Potsdam, 27. September 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Doorker Katharine Marg a.d.F. Müller

Beate Maria a.d.F. Ruch

Ida Concha a.d.F. Ruch

Hans Franz Gebel a.d.F. Kerdag



Diese Urfunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen

mit seiner gültigen Verfassung vom 30. November 1920

Rechtsstand 18. Juli 1932

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Freistaats Preußen,
bestätigen dem Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Franz Peter mit dem Familiennamen H e s s

die Bestallung für den

Bereich besondere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Freistaat Preußen

Gegeben zu Potsdam, 19. August 2016

Die administrative Regierung des Freistaats Preußen

Dorothea Katharina Marie a.d.F. Riese

Beate Maria a.d.F. Riese

Hanns Franz Dohle a.d.F. Riese

Ada Corelia a.d.F. Riese



Diese Urfunde ist Eigentum des Freistaats Preußen.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bundesstaat Bayern

Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung Bundesstaat Bayern
mit seiner gültigen Verfassung gemäß Notwahlgesetz vom 10. Dezember 2015,
Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs 1914

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung Bundesstaat Bayern,
bestätigen der Staatsangehörigen des Bundesstaats Bayern

Monika Gertrud mit dem Familiennamen S e d l m e i r

die Bestallung für den

Bereich innere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Bundesstaat Bayern

Begeben zu München, den 13. Dezember 2015
Die administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Alfred Reinhold F. F. F. F.
Stefan F. F. F. F. F.



Diese Urfunde ist Eigentum des Bundesstaat Bayern.
Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bundesstaat Bayern

Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung Bundesstaat Bayern
mit seiner gültigen Verfassung gemäß Notwahlgesetz vom 10. Dezember 2015,
Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs 1914

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung Bundesstaat Bayern,
bestätigen dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Bayern

Georg Hubert mit dem Familiennamen **Z e l l e r m a y r**

die Bestallung für den

Bereich besondere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Bundesstaat Bayern

Gegeben zu Landsham, den 18. August 2016

Die administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Monika a.d.F. Sedlmayr

Johann a.d.H. M.



Diese Urfunde ist Eigentum des Bundesstaat Bayern.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bundesstaat Bayern

Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung Bundesstaat Bayern
mit seiner gültigen Verfassung gemäß Notwahlgesetz vom 10. Dezember 2015,
Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs 1914

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung Bundesstaat Bayern,
bestätigen dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Bayern

Johann mit dem Familiennamen A c h

die Bestallung für den

Bereich äußere Angelegenheiten der
administrativen Regierung des
Bundesstaat Bayern

Begeben zu Landsham, den 02. Februar 2016

Die administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Heinrich A. d. F. Fiedler

Konrad A. d. F. Fiedler



Diese Urfunde ist Eigentum des Bundesstaat Bayern.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bundesstaat Württemberg

Bestallungs Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Württemberg
mit seiner gültigen Verfassung vom 13. Februar 2016

Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs

Bestätigen wir, die Unterzeichnenden der Administrativen Regierung,
dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg,

dem Mann Armin aus der Familie Dr. **T o e p s c h**

die Bestallung zum

Vertreter für Innere Angelegenheiten

Begeben zu Dellmensingen am 17. März des Jahres 2016

Die Administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg

Landes ad F. Bütcher
Rox ad F. Kankmann
Ankum a. d. F. Riedel



Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats ~~Württemberg~~

Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und ~~strafrechtliche~~ Konsequenzen



Bundesstaat Württemberg

Bestallungs Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Württemberg
mit seiner gültigen Verfassung vom 13. Februar 2016

Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs

Bestätigen wir, die Unterzeichnenden der Administrativen Regierung,
dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg,

dem Mann Harald aus der Familie K u t s c h k e r

die Bestallung zum

Vertreter für Besondere Angelegenheiten

Begeben zu Dellmensingen am 17. März des Jahres 2016

Die Administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg

Kurt a.d.F. J.B.

Kurt a.d.F. Kaufmann

Arthur a.d.F. Arnold



Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats Württemberg

Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bundesstaat Württemberg

Bestallungs Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Württemberg
mit seiner gültigen Verfassung vom 13. Februar 2016

Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs

Bestätigen wir, die Unterzeichnenden der Administrativen Regierung,
dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg,

dem Mann Kurt aus der Familie B e i s e l h a r t

die Bestallung zum

Vertreter für Innere Angelegenheiten

Begeben zu Dellmensingen am 14. April des Jahres 2016

Die Administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg

Herold ad F. Gestaltu.
Kurt ad F. d. d. d.
Max ad F. d. d. d.



Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats Württemberg

Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bundesstaat Württemberg

Bestallungs Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Württemberg
mit seiner gültigen Verfassung vom 13. Februar 2016
Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs

Bestätigen wir, die Unterzeichnenden der Administrativen Regierung,
dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Württemberg,

dem Mann Arthur aus der Familie E i s o l d

die Bestallung zum

Vertreter für Äußere Angelegenheiten

Gegeben zu Dellmensingen am 17. März des Jahres 2016

Die Administrative Regierung des Bundesstaats Württemberg

Heute ad F. Dr. J. J. J.
Landa ad F. Dr. J. J. J.
Rex ad F. Kaufmann



Diese Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats Württemberg

Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden
mit seiner gültigen Verfassung gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016,
Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden,
bestätigen der Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden

Claudia Ingeborg mit dem Familiennamen K o f e r

die Bestallung für den

Aufgabenbereich der inneren Angelegenheiten.

Begeben zu Stoclach, den 27. März 2016

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden

Alcal Simone a. d. V. W. J.

Heul Andreas a. d. V. W. J.



Die Urfunde ist Eigentum des Bundesstaats Baden.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche - und strafrechtliche Konsequenzen.



Bestallungs = Urkunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden
mit seiner gültigen Verfassung gemäß Wahl vom 28. Februar 1916,
Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden,
bestätigen der Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden

Nicole Simone mit dem Familiennamen **W i l h e l m**

die Bestallung für den

Aufgabenbereich der inneren Angelegenheiten.

Begeben zu Stoclach, den 27. März 1916

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden

Claudia Ingeborg a. d. F. Roser
Wolfgang a. d. F. Riedl



Die Urkunde ist Eigentum des Bundesstaats Baden.

Die Beschlagnahme dieser Urkunde hat privatrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen.



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden
mit seiner gültigen Verfassung gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016,
Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden,
bestätigen dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden

Marl Andreas mit dem Familiennamen **W i l h e l m**

die Bestallung für den

Aufgabenbereich der äußeren Angelegenheiten.

Begeben zu Stockach, den 27. März 2016

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden

Nicola Semone a. d. H. Hyl
Clara die Ingeborg a. d. F. Roos



Die Urfunde ist Eigentum des Bundesstaats Baden.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche - und strafrechtliche Konsequenzen.



Bestallungs = Urfunde

Im Namen der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden
mit seiner gültigen Verfassung gemäß Notwahl vom 28. Februar 1916,
Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs

Wir, die Unterzeichnenden der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden,

bestätigen dem Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden

Norbert Albert mit dem Familiennamen R ä d l e

die Bestallung für den

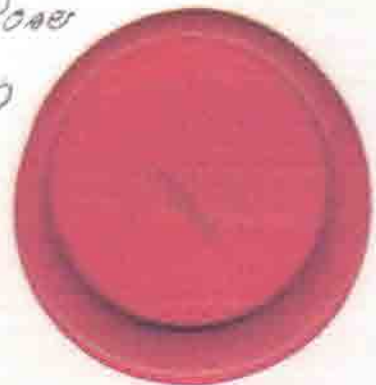
Aufgabenbereich der besonderen Angelegenheiten.

Begeben zu Stockach, den 27. März 1916

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden

Claudia Ingeborg a. d. F. Roser

Nicola Simonie a. d. H. Wp



Die Urfunde ist Eigentum des Bundesstaats Baden.

Die Beschlagnahme dieser Urfunde hat privatrechtliche - und strafrechtliche Konsequenzen.

Freistaat Preußen



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Mann Max aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 11. April 1967 zu Musterhausen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913
im Rechtsstand 18. Juli 1932

Gegeben zu Potsdam, den 24. September 2016 -----

administrative Regierung Freistaat Preußen

Beate Maria a.d.F. Ruch



Amtlicher Lichtbildausweis

Biometrisches

Lichtbild

Vorname/n: Max

Familienname: M u s t e r m a n n

Geburtsname: Mustermann

Geburtsdatum: 11. April 1967

Geburtsort: Musterhausen

Augenfarbe: Braun Größe: 184 cm

Künstlernamen:

Besondere Kennzeichen: keine

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [12345] Ort: Musterhausen

Straße: Mustergasse Nr. 11

Raum für besondere Eintragungen:

Deutsches Reich
Freistaat Preußen



Heimatschein
für den Aufenthalt im Ausland

Die Frau Maxi aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r -----

geboren am 04. Februar 1966 zu Ochtendung -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Preußen, gemäß §1 RuStAG vom 22. Juli 1913
im Rechtsstand 18. Juli 1932

Diese Bescheinigung gilt bis zum 24. September 2026

Begeben zu Potsdam, den 24. September 2016

administrative Regierung Freistaat Preußen

*Dorothea Katharina Herr
a. d. F. Ullrich*



*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Amtlicher Lichtbildausweis

Biometrisches

Lichtbild

Vorname/n: Maxi

Familienname: Muster

Geburtsname: Mustermann

Geburtsdatum: 04. Februar 1966

Geburtsort: Ochtendung

Augenfarbe: Graubraun Größe: 170 cm

Künstlername: _____

Besondere Kennzeichen: keine

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [12345] Ort: Musterhausen

Straße: Mustergasse Nr. 11

Eintragungen anderer Staaten:

Bayern



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Max Anton aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 19. August 1989 zu Musterhausen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Bayern, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Begeben zu Landsham, den 13. Dezember 2015 -----

administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Monika a.d.F. Sedlmeir



Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max Anton -----
Familiennamen: M u s t e r m a n n -----
Geburtsname: Mustermann -----
Geburtsdatum: 19. August 1989 -----
Geburtsort: Musterhausen -----
Augenfarbe: blau ----- Größe: 180 cm -----
Künstlername: -----
Besondere Kennzeichen: keine -----

Foto

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [85652] Ort: Landsham -----
Straße: Erdinger Straße ----- Nr. 15 -----

Raum für besondere Eintragungen:

Deutsches Reich
Bayern



Heimatschein
für den Aufenthalt im Ausland

Der Max Anton aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 19. August 1989 zu Musterhausen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Bayern und ist somit Deutscher,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 13. Dezember 2025 -----

Begeben zu Landsham, den 13. Dezember 2015 -----

administrative Regierung Bundesstaat Bayern

Monika a.d.F. Sedlmeir



Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max Anton -----
Familienname: Mustermann -----
Geburtsname: Mustermann -----
Geburtsdatum: 19. August 1989 -----
Geburtsort: Musterhausen -----
Augenfarbe: blau ----- Größe: 180 cm -----
Künstlername: -----
Besondere Kennzeichen: keine -----

Foto

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [85652] Ort: Landsham -----
Straße: Erdinger Straße Nr. 15 -----

Eintragungen anderer Staaten:

Muster

Baden



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Die Frau Heidelinde Lotte aus dem Hause Musterfrau -----

mit dem Familiennamen M u s t e r f r a u -----

geboren am 08. Oktober 1915 zu Musterlingen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016 -----

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Nicola Simonis a. d. F. W. L.



Amtlicher Lichtbildausweis

Lichtbild

&

Stempel



Vorname/n: Heidelinde Lotte -----
Familiennamen: Musterfrau -----
Geburtsname: Musterfrau -----
Geburtsdatum: 08. Oktober 1915 -----
Geburtsort: Musterlingen -----
Augenfarbe: grün ----- Größe: 150 cm -----
Rufname: -----
Besondere Kennzeichen: keine -----

.....
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [99999] Ort: Musterhausen -----
Straße: Musterhauseneckstraße Nr. 99 -----

Raum für besondere Eintragungen:

Muster

Deutsches Reich
Baden



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Die Frau Heidelinde Lotte aus dem Hause Musterfrau

mit dem Familiennamen Musterfrau

geboren am 08. Oktober 1915 zu Musterlingen

besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden und ist somit Deutsche,
gemäß § 1 RuStGB vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 22. März 2026

Begeben zu Karlsruhe, den 23. März 2016

administrative Regierung Bundesstaat Baden

Claudia Ingeborg
a. d. F. Roper



Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Heidelinde Lotte -----
Familienname: Musterfrau -----
Geburtsname: Musterfrau -----
Geburtsdatum: 08. Oktober 1915 -----
Geburtsort: Musterlingen -----
Augenfarbe: grün ----- Größe: 150 cm -----
Künstlername: -----
Besondere Kennzeichen: keine -----



Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [99999] Ort: Musterhausen -----
Straße: Musterhauseneckstraße ----- Nr. 99 -----

Eintragungen anderer Staaten:

Muster

Württemberg



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benutzung im Inland

Der Max aus dem Hause Mustermann-----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n-----

geboren am 00. April 1902 zu Musterstadt-----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Württemberg, gemäß § 1 RuStAG vom
22. Juli 1913.

Gegeben zu Grünkraut, den 00. April 2016-----

administrative Regierung Bundesstaat Württemberg

Ämtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max
Familienname: Mustermann
Geburtsname: «Geburtsname»
Geburtsdatum: 00. April 1902
Geburtsort: Musterstadt
Augenfarbe: grün Größe: 185 cm
Kleinfachname: Must
Besondere Kennzeichen: keine

Biometrisches Photo

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [«PLZ»0] Ort: Musterstadt
Strasse: «Strasse» Nr. «StrNr»

Raum für besondere Eintragungen:

Muster

Muster

Deutsches Reich
Württemberg



Heimatschein

für den Aufenthalt im Ausland

Der Max aus dem Hause Muster-----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n-----

geboren am 00. April 1902 zu Must-----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Württemberg und ist somit Deutsche/Deutscher,
gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 00. April 2022

Begeben zu Grünkraut, den 00. April 2016

administrative Regierung Bundesstaat Württemberg

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Amtlicher Lichtbildausweis

Vorname/n: Max
Familienname: Mustermann
Geburtsname: «Geburtsname»
Geburtsdatum: 00. April 1902
Geburtsort: Musterstadt
Augenfarbe: grün Größe: 185 cm
Knickname: Muss
Besondere Kennzeichen: keine

Biometrisches Photo

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Angaben zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Plz: [«PLZ»0] Ort: Musterstadt
Straße: «Straße» Nr. «Str.Nr.»

Raum für besondere Eintragungen:

Muster